

RESTRUKTURIERUNGSPLAN

**zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur
Sicherstellung der Bestandsfähigkeit der**

**EVAN Group plc,
eingetragen in das maltesische Handelsregister (*Malta Business Registry*) unter
C 55616,**

**zur Vorlage bei dem nach §§ 34, 35 S. 2 StaRUG ausschließlich zuständigen
Amtsgericht – Restrukturierungsgericht – Düsseldorf
602 RES 1/22**

**zum Zwecke der Durchführung eines Erörterungs- und Abstimmungstermins gemäß
§ 45 StaRUG**

Wichtige Kurz-/Vorabinformation für Gläubiger:

Dieser Restrukturierungsplan enthält vielfältige Informationen. Lesen Sie ihn bitte sorgfältig, um über die beabsichtigten Regelungen, die gerade Sie betreffen, informiert zu sein.

Das Gericht wird einen Erörterungs- und Abstimmungstermin anberaumen, zu dem Sie geladen werden (§ 45 StaRUG). In diesem Erörterungs- und Abstimmungstermin werden Sie, sofern nicht auf Antrag des Schuldners oder durch das Gericht noch eine Vorprüfung gemäß § 46 StaRUG angeordnet wird, erstmals über den Inhalt und die mit dem Restrukturierungsplan verfolgten Ziele des Unternehmens informiert. In diesem Termin haben Sie Gelegenheit, Fragen zu stellen. Der Termin und die Abstimmung über den Restrukturierungsplan können auch durchgeführt werden, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen (§ 45 Abs. 3 S.2 StaRUG)

Die EVAN Group plc hat die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß § 60 StaRUG beantragt. Gemäß § 67 StaRUG gelten die Regelungen dieses Restrukturierungsplans für alle Planbetroffenen. Dies gilt auch für Planbetroffene, die gegen den Plan gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind. Dieser Restrukturierungsplan greift daher möglicherweise in Ihre Rechtspositionen auch dann ein, wenn Sie sich am Verfahren und auch an der Abstimmung nicht beteiligen. Die aufmerksame Lektüre ist daher umso wichtiger.

In dem vom Insolvenzgericht anzuberaumenden Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45 StaRUG) können einzelne Regelungen des Restrukturierungsplans aufgrund der Erörterung von der vorliegenden EVAN Group plc inhaltlich noch einmal geändert werden. Über den geänderten Plan kann noch in demselben Termin abgestimmt werden. Die Wahrnehmung des Erörterungs- und Abstimmungstermins ist daher auch dann wichtig für Sie, wenn Sie mit den Regelungen dieses Plans in seiner heute vorliegenden Fassung einverstanden sind.

ANTRÄGE:

Die EVAN Group plc, vertreten durch ihre Geschäftsführer, hat am 06.07.2022 gegenüber dem Amtsgericht Düsseldorf als Restrukturierungsgericht gemäß § 31 StaRUG das Restrukturierungsvorhaben angezeigt.

Unter Verweis auf diese Anzeige beantragt die Schuldnerin gemäß §§ 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 4 StaRUG:

- 1. Es wird ein Termin zur Erörterung des Restrukturierungsplans und des Stimmrechts der Planbetroffenen und zur anschließenden Abstimmung über den Plan anberaumt (§ 45 StaRUG).**
- 2. Der Restrukturierungsplan wird bestätigt (§§ 60, 65 StaRUG).**

Dem Antrag liegt der nachfolgende Restrukturierungsplan zugrunde. Änderungen des Restrukturierungsplans in einzelnen Punkten im Anschluss an dessen Erörterung bleiben vorbehalten (§ 45 Abs. 4 StaRUG i.V.m. § 240 InsO).

Soweit das Restrukturierungsgericht Zulässigkeits- oder materiell-rechtliche Wirksamkeitsbedenken hinsichtlich einzelner Regelungsgegenstände des vorliegenden Restrukturierungsplans haben sollte, so beantragen wir im Interesse der Verfahrensökonomie,

vor Anberaumung des Erörterungs- und Abstimmungstermins gemäß § 46 Abs. 3 StaRUG von Amts wegen die Vorprüfung anzuordnen und einen Vorprüfungstermin zu bestimmen.

Die von der Schuldnerin begebene EVAN-Anleihe (6 % Unternehmensanleihe 2017/2022, bezeichnet als „Senior Unsecured Bonds 2017/2022“, ISIN: DE000A19L426 / WKN: A19L42) ist derzeit auf Antrag der Schuldnerin zum Handel im allgemeinen Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldnerin unterliegt daher u.a. den kapitalmarktrechtlichen Pflichten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – "MAR"). Der vorliegende Restrukturierungsplan beschränkt sich auf die Gestaltung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus der EVAN-Anleihe. Die Auflistung aller Gläubiger der EVAN-Anleihe im Einzelnen ist nicht geboten. Insoweit genügt gemäß § 5 S. 2 StaRUG i.V.m. Nr. 3 der Anlage die konkrete Bezeichnung der EVAN-Anleihe. Da jedoch der Schuldnerin aufgrund des Freiverkehr die EVAN-Anleihegläubiger nicht vollständig bekannt sind, kann derzeit zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Restrukturierung der Schuldnerin in die Rechte von Verbrauchern, kleinen, mittleren oder Kleinunternehmen (KMU) eingegriffen werden könnte.

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| A. | Darstellender Teil..... | 6 |
| 1. | Schuldnerbezogene Angaben..... | 6 |
| 2. | Verfahrensbezogene Angaben | 8 |
| 3. | Unternehmens- und krisenbezogene Angaben..... | 8 |
| 3.1 | Wirtschaftliche Situation der Schuldnerin und Krisenanalyse..... | 8 |
| 3.1.1 | Historie | 9 |
| 3.1.2 | Krisenursachen und drohende Zahlungsunfähigkeit in der Gruppe | 12 |
| 3.1.3 | Verhandlungen mit Gläubigern..... | 13 |
| 3.2 | Angaben zur Vermögenslage der Schuldnerin | 14 |
| 3.3 | Arbeitnehmer | 15 |
| 4. | Restrukturierungsbezogene Angaben..... | 15 |
| 4.1 | Allgemeine Angaben zu den Regelungszielen und Maßnahmen dieses Restrukturierungsplans..... | 15 |
| 4.2 | Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts Düsseldorf / COMI | 15 |
| 4.3 | Im vorliegenden Plan vorgesehene Restrukturierungsmaßnahmen..... | 17 |
| 4.4 | Sonstige Hinweise | 18 |
| 5. | Angaben zu den Planbetroffenen | 19 |
| 5.1 | Beschränkung des Restrukturierungsplans auf Anleiheverbindlichkeiten | 19 |
| 5.2 | Keine Gruppenbildung..... | 20 |
| 5.3 | Sonstige Gläubiger | 20 |
| 5.4 | Stimmrechte..... | 20 |
| 6. | Vergleichsrechnung | 20 |
| 6.1 | Allgemeines | 20 |
| 6.2 | Hypothetische Liquidation im Insolvenzverfahren | 21 |
| I. | AKTIVA | 21 |
| 1. | Anlagevermögen | 21 |
| 2. | Umlaufvermögen | 30 |
| 3. | Geldkonten | 31 |
| 4. | Insolvenzspezifische Ansprüche | 31 |
| 5. | SUMME AKTIVA | 31 |
| II. | PASSIVA | 33 |
| 1. | Aus- und Absonderungsrechte | 33 |

| | | |
|------|---|----|
| 2. | Massekosten nach § 54 InsO..... | 33 |
| 3. | Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO | 33 |
| 4. | Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO | 34 |
| 5. | Insolvenzgläubiger gemäß § 39 InsO | 36 |
| 6. | SUMME PASSIVA | 36 |
| III. | Vorläufiges Ergebnis einer hypothetischen Schlussrechnung..... | 36 |
| 6.3 | Befriedigungsaussichten im Restrukturierungsplan..... | 37 |
| 6.4 | Ergebnis..... | 38 |
| 7. | Vermögensübersicht / Ertragsplanung / Finanzplanung..... | 38 |
| 8. | Erklärung zur Bestandsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG) | 38 |
| | B. Gestaltender Teil | 40 |
| 1. | Keine Gläubigergruppen | 40 |
| 2. | Änderung der Rechtsstellung der Planbetroffenen | 40 |
| 2.1 | Allgemeine Regelungen..... | 40 |
| 2.2 | Allgemeine Erklärungen der Schuldnerin zum Restrukturierungsplan..... | 41 |
| 2.3 | Gestaltung der Restrukturierungsforderungen | 41 |
| 2.4 | Einräumung einer Put-Option für die Anleihegläubiger | 48 |
| 3. | Einschränkung der Rechte der Schuldnerin..... | 49 |
| 4. | Neue Finanzierung..... | 49 |
| 5. | Minderheitenschutz..... | 49 |
| 6. | Berichtspflichten der Schuldnerin und Planüberwachung..... | 49 |
| 7. | Erheblicher Rückstand / Wiederaufleben..... | 49 |
| 8. | Wirksamkeitszeitpunkt und Planbedingung | 50 |
| 8.1 | Wirksamkeitszeitpunkt | 50 |
| 8.2 | Planbedingung..... | 50 |
| | Anschlussfinanzierung Projekt Frankfurt | 50 |
| 9. | Anlagen..... | 50 |
| 10. | Rückfragen an den Planverfasser..... | 51 |
| 11. | Antrag für die Abstimmung | 51 |

A. Darstellender Teil

1. Schuldnerbezogene Angaben

Die Schuldnerin wurde am 14.03.2012 unter der Firma Evan Group plc gegründet. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in Firma *EVAN Group plc*, Registrierungsnummer C55616, mit Sitz in Valletta, Malta; geschäftsansässig St. Christopher Street 168, Valletta VLT 1467, Malta. Die Geschäftstätigkeit unterliegt gesellschaftsrechtlich dem maltesischen Recht und die der immobilienbesitzenden Tochtergesellschaften unterliegen überwiegend dem deutschen Recht. Die Gesellschaft ist als Finanzholding u.a. für den Geschäftszweck gegründet worden, direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften, Immobilien zu erwerben, zu verwalten, zu entwickeln und zu verkaufen sowie andere damit verbundene Geschäfte zu betreiben.

Alleiniges Vorstandsmitglied ist aktuell Herr Patrick Gerstner, (Director/Vorstandsmitglied), geschäftsansässig Georg-Bleibtreu-Str. 10, 46509 Xanten. Die Schuldnerin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

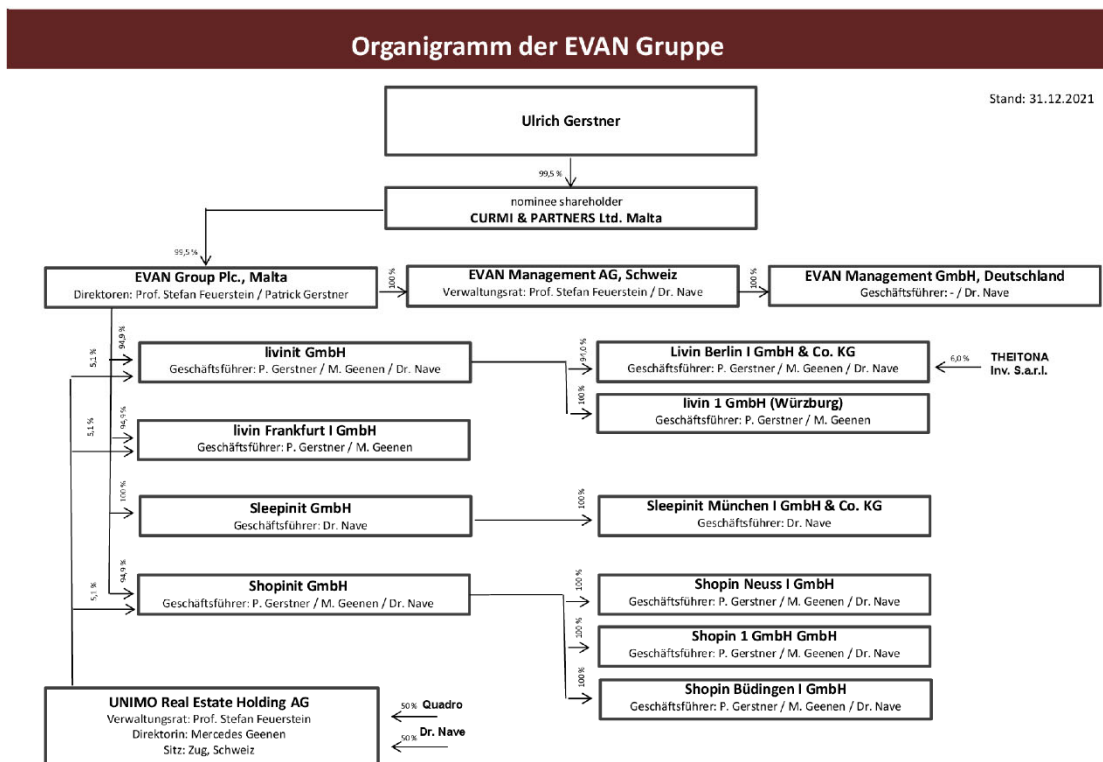
Hauptgesellschafter zu 99,99 % (26.999.999 von 27.000.000 ausgegebenen Anteilen) der Schuldnerin ist die Curmi & Partners Ltd. mit Sitz in Malta. Curmi & Partners Ltd. hält die Anteile ganz überwiegend treuhänderisch für die Erbengemeinschaft nach Herrn Ulrich Gerstner. Den verbleibenden, einzelnen Anteil an der EVAN Group plc hält Herr Michael Nave persönlich.

Herr Ulrich Gerstner war Mitbegründer und CEO der UNIMO-Gruppe, mit heutigen Sitz in Zug/CH ("**UNIMO**"), die im großen Stile Wohn- und Gewerbeimmobilien entwickelte, baute, verwaltete und veräußerte, sowie Einzelhandels- und Einkaufszentren.

Die Umsetzung ihrer Geschäftszwecke erfolgte durch die EVAN Group plc u.a. durch Einbringung zweier Tochtergesellschaften, livinit GmbH und livin Frankfurt I GmbH. Deren Geschäftsanteile werden mit jeweils 94,9 % gehalten von EVAN Group plc., und jeweils mit 5,1 % der Geschäftsanteile von der UNIMO Real Estate Holding AG. Tochtergesellschaften der livinit GmbH sind die livin Berlin I GmbH & Co. KG (94,0 % Geschäftsanteile) und die livin 1 GmbH (Würzburg) (100 % Geschäftsanteile.). Die Umsetzung der nachstehend genannten Bauprojekte erfolgte in den nachfolgend dargestellten Gesellschaften:

- livin 1 GmbH - Würzburg, Urlaubstraße - Studentisches Wohnen in Würzburg
- livin Berlin I GmbH & Co. KG - Berlin, Prenzlauer Promenade - Moderne Wohnungen im Stadtteil „Prenzlauer Berg“
- livin Frankfurt I GmbH - Frankfurt a. M., Lyoner Straße - Wohnprojekt.

Die wesentlichen Beteiligungen der EVAN Group plc zum 31.12.2021 ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:



Die in den Untergesellschaften entwickelten Bauvorhaben wurden und werden durch finanzielle Mittel einer von der Schuldnerin begebenen 6 % Unternehmensanleihe 2017/2022, bezeichnet als „Senior Unsecured Bonds 2017/2022“, ISIN: DE000A19L426 / WKN: A19L42 (**„EVAN-Anleihe“**) finanziert. Die EVAN Group plc befindet sich in einer umfassenden, bislang außergerichtlich verhandelten Restrukturierung der begebenen EVAN-Anleihe, in deren Rahmen eine umfassende Einigung mit den Anleihegläubigern der Schuldnerin erreicht werden soll.

Die durch die Schuldnerin begebenen Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihen im Gesamtnennbetrag in Höhe von 22.778.000,00 € sind am 31.07.2022 samt Zinsen in Höhe von 1.366.680,00 € für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022 zur Rückzahlung fällig.

Weiterhin hat die Schuldnerin bis ins Jahr 2021 hinein zur Liquiditätssicherung und Finanzierung Darlehen im Gesamtbetrag von rund 10 Mio. € und Tochtergesellschaften im Gesamtbetrag weitere rund 10,5 Mio. € von verschiedenen Gesellschaften aus der Einflussphäre von Herrn Ulrich Gerstner erhalten (**„Gruppendarlehen“**).

Der Schuldnerin gewährte Darlehen (Zahlen gerundet):

| | |
|----------------------------------|----------------|
| UNIMO Real Estate Holding AG | 5.600.000,00 € |
| IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG | 2.000.000,00 € |
| Quintus AG | 2.385.000,00 € |

Den Tochtergesellschaften gewährte Darlehen (inkl. Zinsen; Buchungsstand 30.06.2022; Zahlen gerundet):

| | |
|---|----------------|
| Ulrich Gerstner (an livin FRANKFURT I GmbH) | 190.000,00 € |
| Ulrich Gerstner (an livin BERLIN I GmbH & Co. KG) | 2.500.000,00 € |
| Ulrich Gerstner (an livin1 GmbH) | 350.000,00 € |
| Ulrich Gerstner (an livinit GmbH) | 190.000,00 € |
| UNIMO Order Center I GmbH (an livin1 GmbH) | 3.650.000,00 € |
| IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG (an livin1 GmbH) | 1.400.000,00 € |
| IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG (an livin FRANKFURT I GmbH) | 2.280.000,00 € |

2. Verfahrensbezogene Angaben

Das Restrukturierungsverfahren ist durch Anzeige gemäß § 31 Abs. 1 StaRUG vom 06.07.2022 bei dem Amtsgericht Düsseldorf als Restrukturierungsgericht rechtshängig gemacht worden. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen **602 RES 1/22** geführt.

Das Restrukturierungsgericht hat mit Beschluss vom 18.07.2022 Herrn Rechtsanwalt Georg F. Kreplin zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt.

Im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens sollen die Instrumente der gerichtlichen Erörterung und Abstimmung über den Plan, gegebenenfalls der gerichtlichen Vorprüfung und der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme weiterer Verfahrenshilfen ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht ist keine Sanierungsmoderation vorangegangen. Die Schuldnerin hat in den vergangenen drei Jahren weder ein (eigenverwaltetes) Insolvenzverfahren durchlaufen noch zu einem früheren Zeitpunkt Stabilisierungsanordnungen in Anspruch genommen. Das vorliegende Restrukturierungsvorhaben und der vorliegende Restrukturierungsplan dienen vielmehr der erstmaligen Sanierung der Schuldnerin, die jedoch im Zusammenhang mit einem Gesamtanierungskonzept der gesamten Gruppe steht.

3. Unternehmens- und krisenbezogene Angaben

3.1 Wirtschaftliche Situation der Schuldnerin und Krisenanalyse

3.1.1 Historie

Die Schuldnerin ist ausweislich der Gründungsurkunde am 14.03.2012 als Finanzholding gegründet worden.

Hauptgesellschafter zu 99,99 % (26.999.999 von 27.000.000 ausgegebenen Anteilen) der Schuldnerin ist die Curmi & Partners Ltd. mit Sitz in Malta. Curmi & Partners Ltd. hält die Anteile ganz überwiegend treuhänderisch für die Erbengemeinschaft nach Herrn Ulrich Gerstner. Den einzig verbleibenden Anteil an der EVAN Group plc hält Herr Michael Nave persönlich.

Herr Ulrich Gerstner und Herr Michael Nave waren Director/Vorstandsmitglied seit der Gründung der Gesellschaft. Im Jahr 2016 wurde Herr Prof. Stefan Feuerstein zum Director/Vorstandsmitglied bestellt. Herr Michael Nave ist am 12.02.2020 als Vorstandsmitglied zurückgetreten. Herr Ulrich Gerstner ist am 19.09.2021 verstorben. Herr Patrick Gerstner ist seit dem 21.12.2021 Director/Vorstandsmitglied. Prof. Stefan Feuerstein hat sein Amt am 02.03.2022 niedergelegt.

Herr Ulrich Gerstner war Mitbegründer und CEO der UNIMO. Die international tätige UNIMO ist ein auf Erwerb und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen und immobilien Vermögenswerten spezialisierter Investor. Die UNIMO fungiert als Bauträger und Projektentwickler und realisiert Retail-Gewerbeimmobilien in 1A-Lagen, Shopping-Center sowie Fachmarktzentren in besten Einkaufslagen. Angabegemäß zählt UNIMO mit CHF 700 Mio. Assets under Management zu den marktbedeutenden, auf Handelssimmobilien spezialisierten Gesellschaften. Mit den drei Geschäftsfeldern Investment, Trading und Development konzentriert sich die UNIMO Gruppe auf die Märkte Deutschland, Schweiz, Österreich und Osteuropa.

Herr Ulrich Gerstner ist "*spiritus rector*" der UNIMO gewesen, war bis zu seinem Tod die bestimmende Persönlichkeit der Unternehmensgruppe, war in verschiedenen Gesellschaften der Gruppe in Organfunktion tätig und besaß "Herrschaftswissen". Um Veränderungen am Markt und Wohnraumknappheit in Metropolregionen und Universitätsstädten gerecht zu werden nahm Herr Gerstner einen Markttrend auf und entwickelte innerhalb der UNIMO die Idee des sog. Mikro-Wohnkonzeptes, ausgerichtet auf institutionelle Anleger. Charakteristisch für diese Wohnform in zumeist zentraler Lage ist eine Raumgröße von 15 m² bis 40 m² inkl. Badezimmer und Küchenzeile, voll-/teilmöbliert, mit hohem Komfort und häufig mit unterschiedlichen Serviceleistungen verbunden, wie Fitnessräumen, Waschräumen mit Waschmaschinen und Trockner, Concierge.

Zur Realisierung sollte eine Gesellschaft nach maltesischem Recht gegründet werden, unter der die Mikro-Wohnkonzepte gebündelt, und über Untergesellschaften projektiert und umgesetzt werden. Deren Finanzierung sollte über die EVAN-Anleihe sichergestellt werden. Begleitet durch einen langjährigen Geschäftspartner, Herrn Michael Nave, wurde daher im Jahr 2012 die Schuldnerin (EVAN Group plc) gegründet. Die Schuldnerin erwirbt, entwickelt und verwaltet Einzelhandels-, Büro- und Wohnimmobilien durch Tochtergesellschaften. Das aktuelle Gesamtportfolio der Gruppe der Schuldnerin umfasst 140.000 m² gewerbliche und wohnwirtschaftliche Immobilienflächen in

Segmenten wie Micro-Living für Studierende und Berufstätige aus Branchen mit hoher Fluktuation sowie spezielle Gewerbeimmobilien. Die Schuldnerin baut das Portfolio gewerblich und wohnwirtschaftlich genutzter Immobilien in Deutschland auf einer Drei-Säulen-Strategie in Tochtergesellschaften auf:

- livinit (Entwicklung und Verwaltung kleinteiliger Wohnimmobilien)
- shopinit (Entwicklung und Verwaltung von Nischenformaten des Einzelhandels)
- sleepinit (Entwicklung und Betrieb von Unterkünften für Fachpersonal)

Die Schuldnerin hat zur Finanzierung der vorstehenden Projekte die EVAN-Anleihe begeben. Die Emission der EVAN-Anleihe erfolgte im Rahmen einer sog. Privatplatzierung auf der Grundlage eines Private Placement Memorandums vom 14.07.2017; eines Wertpapierprospekts für ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der EU-Prospektverordnung bedurfte es daher nicht.

Die Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe sind derzeit auf Antrag der Schuldnerin zum Handel im allgemeinen Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldnerin unterliegt daher u.a. den kapitalmarktrechtlichen Pflichten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – "**MAR**"). Die EVAN-Anleihe ist am 31.07.2022 zur Rückzahlung einschließlich der Zahlung der seit dem 31.07.2021 aufgelaufenen Zinsen fällig. Derzeit stehen Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe in einem Gesamtnennwert von 22.778.000,00 € aus.

Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Eckdaten der EVAN-Anleihe:

| | |
|------------------------|---|
| Emittentin | EVAN Group plc, Valletta, Malta |
| Emissionsvolumen | bis zu 125.000.000,00 € |
| ISIN / WKN | DE000A19L426 / AL19L42 |
| Zinssatz | 6,0 % p.a. |
| Zinszahlung | jährlich, jeweils am 31.07. (erste Zinszahlung am 31.07.2018) |
| Stückelung | 1.000,00 € |
| Mindestanlage | 100.000,00 € |
| Wertpapierart | Inhaberschuldverschreibungen |
| Rückzahlungskurs | 100 % |
| Laufzeit | 5 Jahre |
| Fälligkeit | 31.07.2022 (Call Option ab 31.07.2019) |
| Zinsberechnungsmethode | Actual/Actual |
| Listing | Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse |
| Zahlstelle | flatexDEGIRO Bank AG (zuvor: Frankfurt / Main Fintech Group Bank AG), Frankfurt a. Main |

Anwendbares Recht bzgl.
der Anleihebedingungen

Recht der Bundesrepublik Deutschland

Herr Ulrich Gerstner ist nach kurzer schwerer Krankheit im September 2021 verstorben. Dessen testamentarische Erben sind seine drei Kinder, Nicolai Gerstner, Patrick Gerstner und Mercedes Geenen. In die geschäftlichen Aktivitäten ihres Vaters innerhalb der UNIMO Gruppe waren die Erben vor dem Ableben von Herrn Ulrich Gerstner nur am Rande eingebunden. Herr Ulrich Gerstner war in einer Vielzahl von Gesellschaften in Organfunktion tätig. Diese Positionen mussten neu besetzt werden. Den Posten des Director/Vorstands bei der Schuldnerin übernahm sodann neben Herrn Prof. Feuerstein Herr Patrick Gerstner.

Es bestand Beratungsbedarf zu Refinanzierungen der vorstehend genannten Bauprojekte in Würzburg, Urlaubstraße, Berlin, Prenzlauer Promenade, und Frankfurt a. M., Lyoner Straße, da diese Bauprojekte nicht wie geplant verliefen und es mussten erhebliche Abschreibungen vorgenommen werden. Derzeit befindet sich die EVAN Group plc in der Aufarbeitung einiger Geschäftsaktivitäten und Investments die zu Mittelabflüssen geführt haben.

Inwieweit aus den Bauprojekten noch Übererlöse erzielt werden, die an die Schuldnerin ausgekehrt werden und in welcher Höhe ist noch nicht geklärt. Es zeichnete sich vorläufig bei den Projektgesellschaften folgendes Bild:

Bei dem Bauprojekt der Livin Berlin 1 GmbH & Co. KG in Berlin ist nach dem Verkauf eines Baugrundstückes aufgrund eines Besserungsscheines noch mit einer abschließenden Zahlung zu rechnen. Die zu erwartende Zahlung aus dem Besserungsschein bewegt sich nach derzeitigen Planungen zwischen mindestens ca. 1 Mio. € und maximal bis ca. 5 Mio. €. Die Höhe eines eventuellen Übererlöses, der nach dem Abschluss des Bauprojektes letztlich an die EVAN Group plc ausgeschüttet werden könnte, ist jedoch noch unklar, und bewegt sich unter Berücksichtigung von bestehenden Verbindlichkeiten und Steuern zwischen ca. 0 € und ca. 4,0 Mio. €.

Bei dem Bauprojekt der Livin 1 GmbH Würzburg werden nach den Planungen der Tochtergesellschaft mit Verkaufserlöse aus den Wohneinheiten in Höhe von ca. 45,5 Mio. € gerechnet. Dagegen werden Baukosten geplant mit einem Volumen in Höhe von ca. 51,6 Mio. € und mit weiteren Baukosten aufgrund von durchzuführenden Mängelbeseitigungen in Höhe von ca. 5,1 Mio. € gerechnet. Insofern kann die Livin 1 GmbH mit keinem Übererlös bzw. einer Darlehenstilgung ihrer Tochtergesellschaft Livin 1 GmbH Würzburg nach dem für im Dezember 2022 geplanten Abschluss des Bauprojektes rechnen. Dementsprechend ergibt sich auch kein eventueller Übererlös, der an die EVAN Group plc ausgeschüttet werden kann.

Die Fertigstellung des Bauprojektes der livin FRANKFURT I GmbH in Frankfurt hat sich sowohl im Planungs- als auch Ausführungsbereich verzögert und es besteht ein Um- und Neufinanzierungsbedarf. Nur bei einem positiven Verlauf der Um- und Neufinanzierung lassen sich Zahlungsflüsse von der livin FRANKFURT I GmbH an die EVAN

Group plc darstellen, die diese benötigt um die Anleihe nebst Zinsen an die Gläubiger zumindest teilweise zurückzuführen.

Fest steht damit, dass die Frage ob, in welcher Höhe und wann Übererlöse aus den Bauprojekten erzielbar sind nicht bis zur Fälligkeit der Anleihe nebst Zinsen am 31.07.2022 aufklärbar ist und eventuelle Übererlöse nicht bis zum 31.07.2022 an die EVAN Group plc ausgekehrt werden können.

Der Vorstand hat externe Berater beauftragt mit der Erstellung eines Konzepts zur Refinanzierung, Stundung und/oder (Teil-)Rückzahlung der Anleihe.

Herr Prof. Stefan Feuerstein hat sein Amt als (Director) Vorstandsmitglied der Gesellschaft am 02.03.2022 niedergelegt und ist mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

In der Folgezeit verfolgte der Vorstand mit seinen Beratern ein Konzept zur Refinanzierung mit Fremd- und Eigenkapitalgebern, die ein Investment in die Gesellschaft in Erwägung ziehen, um die (Teil-)Rückzahlung der EVAN-Anleihe zu refinanzieren und/oder die Stundung der EVAN-Anleihe zu veranlassen. Die Gespräche laufen derzeit noch.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Schuldnerin daher in der Folge nicht in der Lage, die begebenen Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe im Gesamtnennbetrag in von Höhe von 22.778.000,00 €, welche am 31.07.2022 samt Zinsen in Höhe von 1.366.680,00 € für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022 zur Rückzahlung fällig sind, am 31.07.2022 zu zahlen.

3.1.2 Krisenursachen und drohende Zahlungsunfähigkeit in der Gruppe

Die Finanzarchitektur bei der Schuldnerin war so gestaltet, dass deutlich vor der Fälligkeit der EVAN-Anleihe am 31.07.2022 alle Bauprojekte bei den Untergesellschaften abgeschlossen und vermarktet sind und aus den Übererlösen die EVAN-Anleihe in voller Höhe nebst Zinsen bedient werden können.

Entgegen der Planungen ist es zu erheblichen Bauverzögerungen gekommen. Im Bauprojekt in Berlin zögert der Käufer den Eintritt der Bedingungen für den Besserungsschein hinaus. Hintergrund ist, dass im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung durch die Stadt Berlin Nachzahlungen fällig werden, die sich an der Größe der bebaubaren Wohnfläche ausrichten. Die Schuldnerin rechnete mit einer Zahlung aus dem Besserungsschein schon weit vor Fälligkeit der EVAN-Anleihe. Das Bauprojekt in Würzburg belasteten massive Baumängel, deren Beseitigung zu erheblichen zeitlichen Fertigstellungsverzögerung führte als auch zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Mängelbeseitigungen.

Diese Gesamtumstände erforderten bereits im Jahr 2019 Stützungsmaßnahmen sowohl der Schuldnerin als auch der Tochtergesellschaften durch die vorbezeichneten Gruppendarlehen.

Eine Schuldnerin ist nach § 18 Abs. 2 InsO drohend zahlungsunfähig, wenn sie voraussichtlich nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit

zu erfüllen. Drohende Zahlungsunfähigkeit ist damit das auf dem voraussichtlichen Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen der Schuldnerin, ihre Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu begleichen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt drohende Zahlungsunfähigkeit demgemäß vor, wenn die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende voraussichtliche Liquiditätslücke zehn Prozent oder mehr beträgt, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die voraussichtliche Liquiditätslücke zukünftig vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein weiteres Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist. Dabei ergeben sich Unterschiede bei der Betrachtung des Dreiwochenzeitraums. Der Geschäftsführer der Schuldnerin muss ex ante eine Prognose erstellen, wie sich Einzahlungen und Verbindlichkeiten voraussichtlich innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag entwickeln werden; ex post kann diese Entwicklung genau bestimmt werden, wobei die beiden Ansatzpunkte zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Vorgaben zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit in der Praxis hat der BGH zuletzt in seinem Urteil vom 19.12.2017 aufgestellt (BGH, Az. II ZR 88/16, NZI 2018, S. 204 ff.).

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine fälligen Verbindlichkeiten der Schuldnerin. Erst mit Ablauf des 31.07.2022 werden die Verbindlichkeiten aus der EVAN-Anleihe im dargestellten Umfang von rund 24.144.680,00 € fällig. Die Schuldnerin ist mithin drohend zahlungsunfähig, derzeit aber nach dortiger Einschätzung nicht überschuldet und zahlungsunfähig, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von dem Erfolg der Sanierung mittels Restrukturierungsplan ausgegangen werden kann. Allerdings ist umgekehrt die Einleitung und überwiegend wahrscheinlich erfolgreiche Umsetzung des hiesigen Verfahrens auch zwingend erforderlich, um eine Antragspflicht abzuwenden.

3.1.3 Verhandlungen mit Gläubigern

Auf der Grundlage einer am 23. Mai 2022 zwischen der Anzeigenden und der Swiss Merchant Group AG („SMG“), Villa Krämerstein, St. Nikolausenstrasse 59, SH-6047 Katanienbaum, Schweiz, abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung hat die Anzeigende der SMG über deren Rechtsanwälte von der Rechtsanwaltssozietät DLA Piper UK LLP, Frankfurt am Main, umfassende Informationen über die Anzeigende, deren Gruppengesellschaften und das geplante Restrukturierungskonzept zur Verfügung gestellt.

Auf dieser Grundlage fand am 28. Juni 2022 eine Telefonkonferenz zwischen der Anzeigenden und der SMG sowie deren rechtlichen Beratern statt, in der die Anzeigende die wirtschaftliche und finanzielle Situation erläuterte. In diesem Termin erklärte die Anzeigende auch das vorgeschlagene Restrukturierungskonzept und deren Hintergründe. Die SMG wies auf einen Nachbesserungsbedarf für Zahlungen unter der Anleihe und den vorgeschlagenen Besserungsschein dahingehend hin, dass in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anzeigenden nachrangige Forderungen i.S.d. § 39 InsO, insbesondere Forderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, auch im Rahmen des vorgeschlagenen Restrukturierungskonzepts hinter die Forderungen der Anleihegläubiger zurückzutreten hätten. Diesbezüglich zeigte sich die Anzeigende offen.

Zudem verhandelte die SMG eine Put-Option zugunsten aller Anleihegläubiger, wonach die Anleihegläubiger berechtigt sein sollen, innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Restrukturierungsplans das Angebot der UNIMO Retail Properties II GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 8635, Geschäftsanschrift: Georg-Bleibtreu-Straße 10, D-46509 Xanten zum Kauf und dinglichen Erwerb der EVAN-Schuldverschreibungen zum Kaufpreis in Höhe von 53% des Nennwerts der Schuldverschreibungen (somit EUR 530 je Schuldverschreibung der EVAN-Anleihe) anzunehmen (siehe hierzu unten im gestaltenden Teil unter Ziffer 2.4).

Von den 22.778 ausstehenden Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 22.778.000,00 hält SMG derzeit 5.584 Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe im Gesamtnennwert von EUR 5.584.000,00. Das entspricht rund 24,5 % der EVAN-Anleihe. Da die SMG Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe in den vergangenen Jahren an andere Investoren weiterverkauft hat, bestehen Kontakte zu diesen Investoren. Nach Einschätzung der SMG werden auch diese Anleihegläubiger einem Restrukturierungsplan nach dem StaRUG zustimmen, der für die Anleihegläubiger deutlich besser ist als die Quote in einem Insolvenzverfahren. Diese der SMG bekannten Anleihegläubiger halten rund 9.550 Schuldverschreibungen entsprechend rund 40 % der Anleihe. Hierzu überreichen wir als **Anlage A.3.1.3** das Schreiben der SMG vom 05.07.2022 nebst Depotauszug.

Zudem halten die der Anzeigenden bekannten Anleihegläubiger UNIMO Retail Properties III GmbH, Quintus AG und Unimo Real Estate Holding AG zusammen 4.824 Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe im Gesamtnennwert von EUR 4.824.000,00. Das entspricht rund 21,2 % der EVAN-Anleihe.

Somit hat die Anzeigende Kenntnis von Anleihegläubigern, die rund 19.958 Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe mit einem Gesamtnennwert von rund EUR 19.958.000,00 halten und die grundsätzlich den Entwurf des Restrukturierungsplans unterstützen. Dies entspricht einer Quote von rund 85 % der Anleihegläubiger (nach Nennwerten).

Auch über den 31.07.2022 hinaus wird kein Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO erfolgen. Das Restrukturierungskonzept sieht vor, dass der gemeinsame Vertreter den nach dem 31.07.2022 fällig werdenden Betrag der EVAN-Anleihe nicht ernsthaft einfordern wird, so dass nach dem 31.07.2022 keine Zahlungsunfähigkeit eintritt.

3.2 Angaben zur Vermögenslage der Schuldnerin

Die Schuldnerin verfügt – mit Ausnahme der Beteiligungen an den oben dargestellten Tochtergesellschaften – nicht über nennenswertes eigenes Vermögen. Immobilienvermögen besteht ebenso wenig wie Eigentum an Vorräten oder Maschinen.

Über realisierbare Forderungen gegen Dritte oder verbundene Unternehmen verfügt die Schuldnerin nach jetzigen Kenntnisstand nicht.

Weiteres Vermögen, das im Rahmen dieses Restrukturierungsplans zu berücksichtigen wäre, besteht nicht.

3.3 Arbeitnehmer

Die Schuldnerin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

4. Restrukturierungsbezogene Angaben

4.1 Allgemeine Angaben zu den Regelungszielen und Maßnahmen dieses Restrukturierungsplans

Die Schuldnerin soll durch diesen Restrukturierungsplan finanziell stabilisiert und damit in die Lage versetzt werden, die Werte aus den Projekten in ihren Beteiligungen zu realisieren. Im Falle einer Insolvenz der Schuldnerin drohen auf Ebene ihrer Tochter- und Projektgesellschaften aufgrund von Cross-Default-Klauseln wesentliche Bankfinanzierungen wegzubrechen, wodurch die Realisierung der Projekte erheblich gefährdet würde.

Deshalb sollen die Anleihebedingungen so geändert werden, dass Höhe der Verschuldung und Fälligkeitszeitpunkte zu den geänderten Planungen und Erwartungen über Mittelzuflüsse aus den Projekten bzw. Tochtergesellschaften passen. Hierdurch soll eine geordnete und bestmögliche Verwertung des Vermögens der EVAN-Group plc und damit eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung ermöglicht werden.

4.2 Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts Düsseldorf / COMI

Das Amtsgericht Düsseldorf – Restrukturierungsgericht – ist örtlich und international zuständig.

Zwar handelt es sich bei der Schuldnerin um eine Kapitalgesellschaft in Form der *public limited company* (plc) mit Satzungssitz in Valletta (Malta), errichtet nach dem Recht der Republik Malta.

Die Regelung zur internationalen Zuständigkeit in Art. 3 EulnsVO kommt nicht zur Anwendung. Die EulnsVO ist auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar, da es sich nicht um eine öffentliche Restrukturierungssache (§§ 84 ff. StaRUG) und damit nicht um ein Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 Nr. 4 i.V.m. Anhang A EulnsVO handelt.

In Ermangelung einer anderweitigen, expliziten Regelung zur internationalen Zuständigkeit für nicht-öffentliche Restrukturierungsverfahren bleibt es bei den allgemeinen Regeln zur Festlegung der Zuständigkeit. Nach dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz der Doppelfunktionalität indiziert eine Vorschrift zur örtlichen Zuständigkeit auch den internationalen Gerichtsstand (siehe für die ZPO BGH, Urteil vom 12.06.2007 - XI ZR 290/06, NJW-RR 2007, 1570, Rn. 24). Für nicht-öffentliche Restrukturierungsverfahren ist daher auf § 35 StaRUG abzustellen (Morgen/*Blankenburg*, 2. Aufl. 2022, § 35 StaRUG Rn. 27; Flöther/*Laroche*, 1. Aufl. 2021, § 35 StaRUG Rn. 4; BeckOK/*Kramer*, 4. Edition, Stand 01.03.2022, § 35 StaRUG Rn. 40). Diese Indizwirkung für die internationale Zuständigkeit in Deutschland wird dadurch verstärkt, dass das einzige in den Plan einbezogene Rechtsverhältnis – die EVAN-Anleihe – in Ziffer 12.25 der Anleihebedingungen deutsches Recht für anwendbar erklärt und einen Gerichtsstand im Inland festlegt.

Maßgeblich ist damit gemäß § 35 S. 2 StaRUG insoweit der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin (Center of Main Interest, COMI). Die Bestimmung dieses Begriffs läuft hier parallel zu § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO.

Eine gesetzliche Definition des Mittelpunktes der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit gibt es nicht. Die Feststellung des Mittelpunktes der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen, nicht nach dem Rechtsschein (AG Göttingen, Beschluss vom 14.06.2007 - 74 IN 222/07, BeckRS 2007, 18309). Nach überwiegender Auffassung ist auf den Ort abzustellen, an dem die tatsächliche Willensbildung stattfindet, die Entscheidungen der Unternehmensleitung getroffen, dokumentiert und umgesetzt werden, wofür eine gewisse organisatorische Verfestigung verlangt wird.

Für die Feststellung des Mittelpunktes der wirtschaftlichen Tätigkeit ist im Ergebnis auf eine Gesamtschau verschiedener Indizien abzustellen (BeckOK/Madaus, 27. Edition, Stand 15.04.2022, § 3 InsO Rn. 14 ff).

Dabei ist vorliegend zu beachten, dass es sich bei der Schuldnerin um eine funktionsarme Holdinggesellschaft handelt, die kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Schuldnerin tritt nicht nach außen mit Kunden, Lieferanten o.ä. in Kontakt, sondern fungiert lediglich als Kapitalsammelstelle und Vehikel zum Halten von Beteiligungen. Für Dritte und Gläubiger erkennbare Berührungspunkte nach außen gibt es praktisch nicht. Im konkreten Fall ist daher der Ort der internen Verwaltungstätigkeit der Schuldnerin von entscheidender Bedeutung.

Örtlicher Mittelpunkt der tatsächlichen Verwaltungstätigkeit der Schuldnerin ist in Xanten, wie sich an folgenden Indiztatsachen zeigt:

Einziges Geschäftsführer (*director*) der Schuldnerin ist Herr Patrick Gerstner, mit Wohnsitz in Xanten.

Für ihre tägliche Verwaltungstätigkeit nutzt die Schuldnerin Büroräume der UNIMO, Georg-Bleibtreu-Straße 10, 46509 Xanten. Hier lagert die Gesellschaft auch ihre wesentlichen Akten und Geschäftsunterlagen.

Die Räumlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Wohnorts des einzigen Geschäftsführers (*director*), Herrn Patrick Gerstner, geschäftsansässig in der Georg-Bleibtreu-Straße 10, 46509 Xanten.

An ihrem Satzungssitz in Valletta auf Malta unterhält die Schuldnerin kein eigenes Büro, sondern lediglich eine Repräsentanz bei einem Dienstleister.

Das Vermögen der Schuldnerin besteht – wie oben bereits geschildert – im Wesentlichen aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere der livinit GmbH, der shopinit GmbH und der sleepinit GmbH. Diese drei Tochtergesellschaften haben alle ebenfalls ihren Sitz in Xanten und werden von der Georg-Bleibtreu-Straße 10 aus geführt.

Der (effektive) Verwaltungssitz ist nicht innerhalb der vergangenen 3 Monate verlegt worden.

4.3 Im vorliegenden Plan vorgesehene Restrukturierungsmaßnahmen

Zunächst einmal soll ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger der EVAN-Anleihe bestellt werden. Mit der Einbeziehung von Forderungen aus Schuldverschreibungen einer Anleihe in ein Instrument des StaRUG erstarkt ein gemeinsamer Vertreter nach den Regelungen des § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 SchVG zum sog. „starken“ gemeinsamen Vertreter; dieser ist dann allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Restrukturierungsverfahren geltend zu machen.

Da bislang noch kein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger der EVAN-Anleihe bestellt worden ist, hat das Restrukturierungsgericht nach Anzeige der Restrukturierungssache gemäß § 19 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SchVG eine Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der möglichen Bestellung eines gemeinsamen Vertreters einzuberufen.

Der in der vom Restrukturierungsgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung bestellte gemeinsame Vertreter vertritt in dem Erörterungs- und Abstimmungstermin sämtliche Anleihegläubiger und nimmt deren Rechte bei der Abstimmung über den vorliegenden Restrukturierungsplan einheitlich wahr.

Der vorliegende Restrukturierungsplan soll lediglich die Forderungen der Gläubiger der EVAN-Anleihe gestalten. Konkret sollen die Anleihebedingungen der EVAN-Anleihe nach folgendem Konzept geändert werden:

- Fälligkeit der bis 30.07.2022 aufgelaufenen Zinsansprüche 5 Monate nach Rechtskraft dieses Restrukturierungsplans;
- Herabsetzung des Gesamtnennwertes der Anleihe von 22.778.000,00 € auf 6.901.734,00 € (von 1.000,00 € auf 303,00 € pro Schuldverschreibung);
- keine Verzinsung ab 31.07.2022;
- Rückzahlung fällig am 31.07.2024 (vorfällige Leistung jederzeit ganz oder teilweise möglich); und
- Vorrangige Befriedigung der Forderungen unter der Anleihe sowie des Besserungsscheins (Debtors Warrant - durch Aufteilung des Liquidationserlöses der Schuldnerin auf die Anleihegläubiger begrenzt auf einen Betrag von maximal 697 € pro Schuldverschreibung).
 - In diesem Zusammenhang sind die UNIMO Real Estate Holding AG, UNIMO Retail Properties III GmbH und Quintus AG hinsichtlich ihrer etwaigen Forderungen gegen die Schuldnerin aus den derzeit von ihnen gehaltenen 4.824 Stück Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe, Besserungsschein, Darlehen und darlehensähnlichen Forderungen durch separate Vereinbarung aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Restrukturierungsplans (a) in den Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zugunsten der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückgetreten und haben sich (b) verpflichtet, auch außerhalb einer Insolvenz erst

nach vollständiger Befriedigung der übrigen Anleihegläubiger aus diesen Forderungen von der Schuldnerin bedient zu werden (siehe Rangrücktrittserklärung in **Anlagenkonvolut A.4.3-1**). Die vorgenannten Gesellschaften verpflichten sich, die 4.824 Stück Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe gemäß der als Anlage beigefügten Sperrbescheinigungen (siehe **Anlagenkonvolut A.4.3-2**) auf ihren Depots zu halten; hiervon abweichend ist eine Übertragung auf verbundene Unternehmen jeweils zulässig, wenn diese die Schuldverschreibungen aus der EVAN-Anleihe ebenfalls entsprechend gesperrt halten.

- Ferner haben die IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG, die UNIMO Order Center I GmbH und die Erben nach Herrn Ulrich Gerstner, Herr Patrick Gerstner, Herr Dr. Nicolai Gerstner und Frau Mercedes Geenen mit separater Vereinbarung aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Restrukturierungsplans erklärt und sich zugunsten der Schuldnerin verpflichtet, dass sie mit ihren jeweiligen Forderungen gegen (i) livinit GmbH, (ii) Livin Berlin I GmbH & Co.KG, (iii) livin1 GmbH (Würzburg) und (iv) livin Frankfurt I GmbH (die „**Relevanten Tochtergesellschaften**“) (a) außerhalb einer Insolvenz erst nach vollständiger Befriedigung der jeweiligen Forderungen der Schuldnerin gegen die jeweilige Relevante Tochtergesellschaft bedient werden und (b) im Falle einer Insolvenz einer Relevanten Tochtergesellschaft etwaige im Insolvenzverfahren erhaltene Ausschüttungen bis zur vollständiger Befriedigung der Schuldnerin mit ihren Forderungen gegen die jeweilige Relevante Tochtergesellschaft an die Schuldnerin weiterleiten; in diesem Zusammenhang ist die Schuldnerin berechtigt, die Ausschüttungen aufgrund einer Einziehungsvollmacht direkt im Rahmen des Insolvenzverfahrens einzuziehen (siehe Erklärungen in **Anlagenkonvolut A.4.3-3**).

Flankiert werden diese Änderungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Restrukturierung der Schuldnerin durch folgende Beiträge nicht Planbetroffener:

- Finanzierungszusage der **[Gesellschaft wird noch mitgeteilt]** zur Deckung der am 30.07.2022 fälligen Zinsansprüche aus EVAN-Anleihe, aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Restrukturierungsplans (siehe Finanzierungszusage in **Anlage A.4.3-4**).

Wirtschaftlich hängt dieser Restrukturierungsplan maßgeblich von der Realisierung der Werte aus dem Entwicklungsprojekt in Frankfurt am Main in der Livin FRANKFURT I GmbH ab. Neben der Vermeidung einer Insolvenz der Schuldnerin bedarf es zur Realisierung der geschaffenen Werte durch Abverkauf der Immobilieneinheiten des Abschlusses einer Anschlussfinanzierung für Livin FRANKFURT I GmbH (siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt A.I.1.4.1 des Insolvenzquotengutachtens, S. 22 ff.). Die Vorlage einer entsprechenden, verbindlichen Finanzierungszusage eines europäischen Kreditinstituts ist daher eine Planbedingung im Sinne des § 62 StaRUG.

4.4 Sonstige Hinweise

Da bei der Schuldnerin selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat dieser Restrukturierungsplan keine Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse. Eine Darstellung möglicher Auswirkungen auf die Belegschaft erübrigt sich daher.

5. Angaben zu den Planbetroffenen

5.1 Beschränkung des Restrukturierungsplans auf Anleiheverbindlichkeiten

Der vorliegende Restrukturierungsplan beschränkt sich auf die Gestaltung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus der EVAN-Anleihe.

Die Auflistung aller Gläubiger der EVAN-Anleihe im Einzelnen ist nicht geboten. Insoweit genügt gemäß § 5 S. 2 StaRUG i.V.m. Nr. 3 der Anlage die konkrete Bezeichnung der EVAN-Anleihe (siehe oben Ziffer 1).

Weitere Verbindlichkeiten werden durch diesen Restrukturierungsplan nicht berührt. Eine solche Beschränkung der Planbetroffenen ist sachgerecht und rechtlich zulässig.

Bei dem Restrukturierungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um ein optional teilkollektives, modulares Verfahren. In die Restrukturierung sind nicht zwingend sämtliche Gläubiger des jeweiligen Antragstellers einzubeziehen, wenn und soweit sich die Nichteinbeziehung einzelner Gläubiger oder Gläubigergruppen sachlich rechtfertigen lässt. Die Auswahl der einzubeziehenden Planbetroffenen hat allerdings unter Wahrung der Gleichbehandlung solcher Gläubiger mit gleichgerichteten (wirtschaftlichen) Interessen, jedoch ausgerichtet an dem Sanierungsziel und der sanierungsrechtlichen Erforderlichkeit und wirtschaftlichen Rationalität der Einbeziehung der jeweiligen Planbetroffenen in die Restrukturierungsgestaltung, zu erfolgen.

Nach § 8 S. 2 Nr. 2 StaRUG ist die Auswahl der Planbetroffenen sachgerecht, wenn die angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere, wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherstellung bestellten Sicherheiten gestaltet werden.

Der BGH (Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20, ZIP 2022, 589, Rn. 83) hat jüngst ausdrücklich bestätigt, dass für die erfolversprechende finanzwirtschaftliche Sanierung allein durch Forderungsverzichte von Gläubigern ein erfolversprechendes Sanierungskonzept umgesetzt werden kann, wenn der (drohende) Insolvenzgrund allein auf einem Finanzierungsproblem beruht, gleichzeitig aber das schuldnerische Unternehmen grundsätzlich profitabel arbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Schuldnerin um eine funktionsarme und nicht operativ tätige Holdinggesellschaft handelt, deren Passivseite ohnehin überwiegend aus Finanzverbindlichkeiten besteht.

Die Finanzverbindlichkeiten der Schuldnerin umfassen (1) die Verbindlichkeiten aus der EVAN-Anleihe und (2) die Verbindlichkeiten aus Gruppendarlehen. Der Regelungswirkung dieses Restrukturierungsplans sollen nur die Anleiheverbindlichkeiten unterworfen werden. Wirtschaftlich und als Teil des ganzheitlichen Sanierungskonzeptes

werden die Gruppendarlehen indirekt einbezogen, indem deren Schuldner – aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen dieses Restrukturierungsplans – einen qualifizierten Rangrücktritt mit ihren Forderungen aus den Gruppendarlehen erklären und bis zur Begleichung der nominellen Anleiheforderungen nebst Zinsen (aber ohne Besserungsschein) auf die Geltendmachung verzichten.

Im Übrigen hat die [Gesellschaft] aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Restrukturierungsplans eine Finanzierungszusage zur Deckung des Liquiditätsbedarfs für die Zahlung der ursprünglich am 31.07.2022 fälligen Anleihezinsen, deren Fälligkeit durch den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans auf 5 (fünf) Monate nach Rechtskraft des Restrukturierungsplans hinausgeschoben wird, erteilt.

Damit sind die Gruppendarlehen strukturell und wirtschaftlich Teil des Sanierungskonzeptes. Deren Gläubiger leisten ihrerseits Beiträge. Daher ist die ausschließliche Restrukturierung von Anleiheverbindlichkeiten im Restrukturierungsplan in Anwendung des § 8 S. 2 Nr. 2 StaRUG vorliegend gleichermaßen sachgerecht wie erfolgversprechend.

5.2 Keine Gruppenbildung

Gemäß § 9 StaRUG sind bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Restrukturierungsplan Gruppen zu bilden, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind.

Da als Planbetroffene vorliegend nur die Anleihegläubiger vorgesehen sind, gibt es keine Planbetroffenen mit unterschiedlicher Rechtsstellung. Eine Gruppenbildung unterbleibt daher.

5.3 Sonstige Gläubiger

Eine Liste der übrigen, nicht planbetroffenen Gläubiger der Schuldnerin gemäß Nr. 5 der Anlage zu § 5 S. 2 StaRUG ist als **Anlage A.5.3** beigelegt.

5.4 Stimmrechte

Die Stimmrechte der Anleihegläubiger richten sich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG nach dem Betrag der Restrukturierungsforderung.

6. Vergleichsrechnung

6.1 Allgemeines

Nach § 6 StaRUG hat der Restrukturierungsplan alle Angaben zu enthalten, die für die Entscheidung der von dem Plan Betroffenen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind. Nach § 6 Abs. 2 StaRUG hat der Restrukturierungsplan insbesondere eine Vergleichsrechnung zu enthalten, der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen darstellt.

Für die Zwecke der Vergleichsrechnung werden daher zunächst die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt und sodann der Befriedigungsquote in einem –alternativlosen- Liquidationsplan im Insolvenzverfahren gegenübergestellt (Ziffer 6.2), da der Eintritt der Insolvenz das nächstrealistische Vergleichsszenario und daher der Vergleichsrechnung nach § 6 Sta-RUG zugrundezulegen ist. Den ohne Umsetzung der empfohlenen und mit den Restrukturierungsplänen zu implementierenden Restrukturierungsmaßnahmen die Insolvenz nicht vermeiden lassen. Ist die Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen nicht mehr überwiegend wahrscheinlich, tritt unverzüglich die Insolvenzantragspflicht für die Schuldnerin ein. Der Geschäftsführer der Schuldnerin wird dieser Antragspflicht auch unverzüglich nachkommen, so dass eine Alternative einer ebenfalls insolvenzfreien Sanierung ohne den vorliegenden Restrukturierungsplan nicht besteht.

6.2 Hypothetische Liquidation im Insolvenzverfahren

I. AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Entsprechend zu den Ausweisen in dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und dem Entwurf des aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 jeweils der EVAN Group plc konnten wir keine immateriellen Vermögenswerte ermitteln. Namensrechte, Markenzeichen, Patente oder andere Schutzrechte sind bei nicht vorhanden. Auch sonstige immaterielle Vermögenswerte in Form von z.B. Softwarelizenzen, einem Bekanntheitsgrades u.ä. bestehen nicht.

0,00 €

1.2. Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte

Die EVAN Group plc hat keinen eigenen Grund- bzw. Immobilienbesitz. Die Geschäftsräumlichkeiten sind angemietet. Nur die Tochtergesellschaften der EVAN Group plc verfügen über Immobilienvermögen.

0,00 €

1.3. Bewegliches Sachanlagevermögen

Nach den bislang vorliegenden Informationen, die insbesondere auf dem geprüften Jahresabschluss per 31.12.2019 und dem Entwurf des aufgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2020 beruhen, ist bei der EVAN Group plc kein werthaltiges Sachanlagevermögen vorhanden.

0,00 €

1.4. Finanzanlagen

1.4.1. Beteiligungen

1.4.1.1. Livinit GmbH

Die Livinit GmbH mit Sitz in Xanten ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HR B 14714 und besitzt ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €. Die EVAN Group plc hält 94,9% des Stammkapitals der Livin 1 GmbH. Weiterer Gesellschafter ist die UNIMO Real Estate Holding AG mit 5,1 % der Geschäftsanteile an der Livin 1 GmbH.

Unternehmensgegenstand der Livinit GmbH ist wiederum einzig die Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften:

- Livin Berlin I GmbH & Co. KG, deren Gegenstand ein Bauprojekt in Berlin ist (Prenzlauer Promenade - Moderne Wohnungen im Stadtteil „Prenzlauer Berg“)
- Livin 1 GmbH Würzburg, deren Gegenstand ein Bauprojekt in Würzburg ist (Urlaubstraße - Studentisches Wohnen in Würzburg)

Livin 1 GmbH Würzburg

Bei dem Bauprojekt der Livin 1 GmbH Würzburg gingen die vorliegenden Planungen der Tochtergesellschaft ursprünglich davon aus, dass bis 02/2022 Verkaufserlöse aus den Wohneinheiten in Höhe von ca. 45,5 Mio. € erzielt werden. Dagegen werden derzeit Baukosten geplant mit einem Volumen in Höhe von ca. 51,6 Mio. €. Darüber hinaus wird mit weiteren Baukosten aufgrund von Mängelbeseitigungen in Höhe von ca. 5,1 Mio. € gerechnet. Insofern kann die Livinit GmbH mit keinem Übererlös bzw. einer Darlehenstilgung ihrer Tochtergesellschaft Livin 1 GmbH Würzburg nach dem für Dezember 2022 geplanten Abschluss des Bauprojektes rechnen. Dementsprechend ergibt sich auch kein eventueller Übererlös, den die Livinit GmbH aus diesem Bauprojekt an die EVAN ausschütten oder abführen kann.

Problematisch bei diesem Bauprojekt ist, dass sich eine größere Schnittmenge zwischen den Erwerbern der Wohnungen im Bauprojekt Würzburg mit den Erwerbern der Wohnungen im nachfolgend genannten Bau-

projekt Frankfurt (Ivin FRANKFURT I GmbH) ergibt. Will man die Erwerber der Wohnungen in Würzburg mit der Durchführung der Mängelbeseitigung zufrieden stellen, so müssten aus den Übererlösen des Bauprojektes Frankfurt Kapitalmittel in das Bauprojekt Würzburg fließen, so dass im Bauprojekt Frankfurt ein geringerer Übererlös entstehen würde, der an die EVAN Group plc ausgeschüttet werden könnte. Aus Sicht der EVAN Group plc ist es somit in etwa gleich, ob sie:

- keinen Übererlös aus der Beteiligung Würzburg und dafür einen hohen Übererlös aus der Beteiligung Frankfurt erzielt oder
- bei Minderung des Übererlöses in Frankfurt ein in Höhe der Minderung gleich hoher Übererlös in Würzburg ergäbe.

Insofern wird bei der Bewertung der Beteiligungen vorerst davon ausgegangen, dass die Beteiligung an dem Bauprojekt Würzburg zu keinem Übererlös und die Beteiligung an dem Bauprojekt in Frankfurt zu einem entsprechend hohen Übererlös führen wird.

Livin Berlin I GmbH & Co. KG

Bei dem Bauprojekt der Livin Berlin 1 GmbH & Co. KG in Berlin ist nach dem Verkauf eines Baugrundstückes aufgrund eines Besserungsscheines noch mit einer abschließenden Zahlung zu rechnen. Die zu erwartende Zahlung aus dem Besserungsschein bewegt sich nach derzeitigen Planungen zwischen mindestens ca. 1 Mio. € und maximal bis ca. 5 Mio. €. Der eventuelle Übererlös, der nach dem Abschluss des Bauprojektes von der Livin Berlin 1 GmbH & Co. KG über deren Muttergesellschaft Livinit GmbH an wiederum deren Muttergesellschaft EVAN Group plc ausgeschüttet werden könnte, bewegt sich minimal bei ca. 0 € und maximal bei ca. 4 Mio. €.

Die Kapitalsituation der Tochtergesellschaft Livinit GmbH per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|------------------------------------|-----|----------------------------|
| – Grundkapital | | 25.000,00 € |
| – Kumulierte Verluste | ./. | 283.164,00 € |
| – Verlust des Geschäftsjahres 2020 | ./. | 59.662,00 € |
| Kapitalfehlbetrag | ./. | <u>317.826,00 €</u> |

Die EVAN Group plc hat in die Livinit GmbH Investitionsmittel von ca. 13,3 Mio. € investiert. Dieser Betrag wurde anfänglich in der Bilanz der EVAN als Beteiligungswert für die Livinit GmbH aktiviert.

Die Tochtergesellschaft Livin 1 GmbH Würzburg hat derzeit eine nicht gedeckte Finanzierungslücke und benötigt aus der Firmengruppe weitere Kapitalmittel, um diese Finanzierungslücke zu schließen. Insofern wurde die Beteiligung der EVAN Group plc an der Livinit GmbH in dem Jahresabschluss der EVAN Group plc per 31.12.2019 bereits von ca. 13,3 Mio. € um ca. 4,5 Mio. € auf ca. 8,8 Mio. € wertberichtigt. Zum 31.12.2021 wurde eine weitere Wertberichtigung in Höhe von 8,75 Mio. € vorgenommen, so dass aktuell noch ein Buchwert in Höhe von ca. 0,05 Mio. € verbleibt.

Der vorausgehend beschriebene Übererlös bei dem Bauprojekt in Berlin würde den Kapitalfehlbetrag bei der Livinit GmbH übersteigen, so dass bei dem übersteigenden Betrag mit einer Steuerbelastung zu Lasten der Livinit GmbH zu rechnen ist, die wiederum den eventuellen Übererlös an die EVAN Group plc schmälern würde.

Aufgrund der Ausführungen bei dem Bauprojekt der Livin Berlin I GmbH & Co. KG weisen wir für die Beteiligung der EVAN Group plc an der Livinit GmbH bis zur Klärung, inwieweit die Finanzierungslücke bei der Livin 1 GmbH Würzburg aus Mitteln der Unternehmensgruppe gedeckt werden kann, vorsorglich nur einen zu erwartenden Vermögenswert in Form eines Erinnerungswertes aus in Höhe von:

1,00 €

1.4.1.2. livin FRANKFURT I GmbH (ehemals UNIMO Retail Properties VI GmbH)

Die livin FRANKFURT I GmbH mit Sitz in Frankfurt ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HR B 9275 und hat ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €. Die EVAN Group plc hält 94,9% des Stammkapitals der livin FRANKFURT I GmbH. Weiterer Gesellschafter ist die UNIMO Real Estate Holding AG mit einer Beteiligung in Höhe von 5,1 % der Geschäftsanteile.

ENTWURF 22.07.2022

Gegenstand der livin FRANKFURT I GmbH ist die Entwicklung und Vermarktung eines Bauprojektes in Frankfurt. Die ursprünglichen Planungen gingen davon aus, dass bis 02/2022 Verkaufserlöse aus den Wohneinheiten in Höhe von ca. 88,7 Mio. € erzielt werden. Dagegen wurden Baukosten geplant mit einem Volumen in Höhe von ca. 65,1 Mio. €. Von dem Differenzbetrag von ca. 23,6 Mio. € ist zur Deckung sonstiger Verbindlichkeiten ein Betrag von ca. 16,6 Mio. € abzuziehen, so dass zur Auszahlung an die EVAN Group plc nach aktueller Planung ein Betrag in Höhe von ca. 7 Mio. € zur Verfügung stünde.

Die Kapitalsituation der Tochtergesellschaft livin FRANKFURT I GmbH per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| – Grundkapital | 25.000,00 € |
| – Kumulierte Verluste | ./ 3.775.375,00 € |
| – Verlust des Geschäftsjahres 2020 | ./ 1.457.204,00 € |
| Kapitalfehlbetrag | ./ <u>5.207.579,00 €</u> |

Die EVAN Group plc hat in die Livinit GmbH Investitionsmittel von ca. 25,4 Mio. € investiert. Insofern wird die Beteiligung an der livin FRANKFURT I GmbH in dem Jahresabschluss der EVAN Group plc per 31.12.2019 mit diesem Wert in Höhe von ca. 25,4 Mio. € ausgewiesen. Die Tochtergesellschaft steht gerade in Verhandlungen mit der Volksbank Frankfurt und der LBBW als Konsortialpartner in Bezug auf eine Umfinanzierung der ehemaligen Kreditmittel der Colletor Bank (Schweden). Nur bei einem positiven Verlauf der Um- und Neufinanzierung lassen sich die vorausgehend dargestellten Zahlungsflüsse von der livin FRANKFURT I GmbH an die EVAN realisieren.

Die Schuldnerin erwägt aktuell den Verkauf ihrer Anteile an der livin FRANKFURT I GmbH an die Unimo Projektentwicklungs- und Bauträgergesellschaft mbH und die Unimo Real Estate Holding AG. Die Kaufpreisklausel würde in diesem Fall so gestaltet werden, dass die Schuldnerin den Wert des Eigenkapitals (nach plangemäßigem Abverkauf aller Immobilien und Bedienung aller Verbindlichkeiten) erhält.

Zur Bewertung der Beteiligung wird davon ausgegangen, dass die Verhandlungen mit der Volksbank Frankfurt und der LBBW als Konsortialpartner zu einem positiven Ergebnis führen. Die sodann zu erwartenden Darlehensrückzahlungen der livin FRANKFURT I GmbH an die Schuldnerin werden nachfolgend bei den Intercompany-Forderungen ausgewiesen.

Mit einer darüber hinaus gehenden Auskehrung von Übererlösen an die Muttergesellschaft ist nicht zu rechnen, da im Falle einer Insolvenz der EVAN Group plc mit einer Folgeinsolvenz der livin FRANKFURT I GmbH zu rechnen ist, so dass für die Beteiligung kein Vermögenswert mehr auszuweisen ist.

[An dieser Bewertung würde auch ein etwaiger Verkauf der Anteile an der living FRANKFURT I GmbH nichts ändern, da sich der Kaufpreis identisch zum Wert des Eigenkapitals entwickelt und hierauf im Falle einer Insolvenz kein Wert entfiel.]

0,00 €

1.4.1.3. EVAN Management AG (ehemals WhoWantsMe AG)

Die EVAN Group plc ist alleinige Gesellschafterin der EVAN Management AG mit Sitz in der Schweiz. Gegenstand der EVAN Management AG ist einzig die Beteiligung als alleinige Gesellschafterin an der EVAN Management GmbH mit Sitz in Deutschland. Die schweizerische Gesellschaft hat ansonsten keinen operativen Geschäftsbetrieb.

Die Kapitalsituation der EVAN Management AG per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| – Grundkapital | | 100.000,00 CHF |
| – Kumulierte Verluste | ./. 88.167,00 CHF | |
| – Gewinn des Geschäftsjahres 2020 | 63.955,00 CHF | |
| Kapital | | <u>75.788,00 CHF</u> |
| | <i>Entspricht ca.</i> | <u>73.514,36 €</u> |

Die EVAN Group plc hat in die EVAN Management AG Investitionsmittel von ca. 9,5 T€ investiert. Insofern wird die Beteiligung an der EVAN Management AG in dem Jahresabschluss der EVAN Group plc per 31.12.2020 mit diesem Wert in Höhe von ca. 9,5 T€ ausgewiesen.

Die einzigen Vermögenswerte der EVAN Management AG bestehen aus einem Kontoguthaben und der Beteiligung an der EVAN Management GmbH. Mit der Auszahlung eines Übererlöses an die Muttergesellschaft in Bezug auf die Beteiligung der EVAN Group plc an der EVAN Management AG ist jedoch nicht zu rechnen, so dass kein Vermögenswert diese Beteiligung auszuweisen ist.

0,00 €

Nachrichtlich teilen wir mit, dass sich durch die Differenz zwischen dem Zerschlagungswert von ca. 30 T€ und dem Bilanzwert von ca. 9,5 T€ ergibt, bezüglich derer eine Wertsteigerung von ca. 20,5 T€ im nächsten Jahresabschluss der EVAN Group plc vorzunehmen wäre.

1.4.1.4. Shopinit GmbH

Die Shopinit GmbH mit Sitz in Xanten ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HR B 14616 und hat ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €. Gesellschafter der Shopinit GmbH sind die EVAN Group plc mit 94,9% und die UNIMO Real Estate Holding AG mit 5,1 % des Stammkapitals.

Die Kapitalsituation der Tochtergesellschaft Shopinit GmbH per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|------------------------------------|-----|---------------------------|
| – Grundkapital | | 25.000,00 € |
| – Kumulierte Verluste | ./. | 42.485,00 € |
| – Verlust des Geschäftsjahres 2020 | ./. | 7.091,00 € |
| Kapitalfehlbetrag | ./. | <u>24.576,00 €</u> |

Die EVAN Group plc hat in die Shopinit GmbH Mittel in Höhe von ca. 61,3 Mio. € investiert. Insofern wurde die Beteiligung an der Shopinit GmbH

ehemals in den Jahresabschlüssen der EVAN Group plc mit diesem Wert ausgewiesen.

Die Shopinit GmbH hat jedoch keinen operativen Geschäftsbetrieb und auch keine Vermögenswerte mehr. Es handelt sich um einen leeren GmbH-Mantel mit negativer Kapitalsituation, so dass die Beteiligung der EVAN Group plc an der Shopinit GmbH im vorläufigen Jahresabschluss per 31.12.2020 vollumfänglich wertberichtigt ist. Ein Vermögenswert ist für diese Beteiligung nicht auszuweisen.

0,00 €

1.4.1.5. Sleepinit GmbH

Die Sleepinit GmbH mit Sitz in Xanten ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HR B 14949 und hat ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €. Gesellschafter der Sleepinit GmbH sind die EVAN Group plc mit 94,9% und die UNIMO Real Estate Holding AG mit 5,1 % des Stammkapitals.

Die Kapitalsituation der Tochtergesellschaft Sleepinit GmbH per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|-----------------------------------|-----|------------------------|
| – Grundkapital | | 25.000,00 € |
| – Kumulierte Verluste | ./. | 67.939,00 € |
| – Gewinn des Geschäftsjahres 2020 | | 43.821,00 € |
| Kapital | | <u>882,00 €</u> |

Die EVAN Group plc hat in die Sleepinit GmbH Investitionsmittel von ca. 25 T€ investiert. Insofern wurde die Beteiligung an der Sleepinit GmbH ehemals in den Jahresabschlüssen der EVAN mit diesem Wert ausgewiesen.

Die Sleepinit GmbH hat jedoch keinen operativen Geschäftsbetrieb und auch keine Vermögenswerte mehr. Es handelt sich um einen leeren GmbH-Mantel mit fast ausgeglichener Kapitalsituation, so dass die Beteiligung der EVAN Group plc an der Sleepinit GmbH im vorläufigen Jahresabschluss per 31.12.2020 vollumfänglich wertberichtigt ist. Ein Vermögenswert ist für diese Beteiligung nicht auszuweisen.

0,00 €

1.4.1.6. Hotech Capital AG

Die EVAN Group plc ist alleinige Gesellschafterin der Hotech Capital AG mit Sitz in der Schweiz. Gegenstand der Hotech Capital AG sind nach bisheriger Kenntnis Dienstleistungen für die EVAN Group plc. Die Hotech Capital AG hat jedoch aktuell keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr.

Die Kapitalsituation der Tochtergesellschaft Hotech Capital AG per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| – Grundkapital | | 100.000,00 CHF |
| – Kumulierte Verluste | ./. | 59.655,00 CHF |
| – Verlust des Geschäftsjahres 2020 | ./. | 16.236,00 CHF |
| Kapital | | <u>24.109,00 CHF</u> |
| | <i>entspricht ca.</i> | <u>23.385,73 €</u> |

Die EVAN Group plc hat erst ab 2020 in die Hotech Capital AG Mittel in Höhe von ca. 1,4 Mio. € investiert. Davon wurden per 31.12.2020 bereits ca. 1,3 Mio. € wertberichtigt. Vermögenswerte sind jedoch in der Hotech Capital AG nicht mehr vorhanden. Insofern ist die Beteiligung vollumfänglich im Wert zu berichtigen. Ein Vermögenswert ist für diese Beteiligung nicht auszuweisen.

0,00 €

1.4.1.7. iEstate

Die EVAN Group plc war alleinige Gesellschafterin der iEstate mit Sitz in Berlin, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) HRB 163949. Gegenstand der iEstate war der Erwerb und der Handel mit Immobiliengrundstücken. Die Beteiligung wird in dem vorläufigen Jahresabschluss der EVAN Group plc per 31.12.2020 noch mit einem Beteiligungswert in Höhe von ca. 1 Mio. € ausgewiesen. Durch Rechtsformwechsel/ Umwandlung ist die iEstate in der Planet Home Investment AG aufgegangen. EVAN Group plc hat dafür im Gegenzug Aktien der Planet Home Investment AG (WKN: A1A60A) erhalten. Insgesamt hält EVAN Group plc derzeit 671.275 Aktien an der Planet Home Investment AG. Nach einem aktuellen Depotauszug vom 20.06.2022 beträgt der Wert aktuell 218.457 CHF.

Der Wechselkurs beträgt derzeit 0,98 € je 1 CHF. Aufgrund des genannten Kurswertes ergibt sich ein Wert per 20.06.2022 in Höhe von

214.097,86 €

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorratsvermögen

entfällt.

0,00 €

2.2. Forderungen

2.2.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die EVAN Group plc hat zahlreiche Darlehen an andere Gesellschaften der EVAN Unternehmensgruppe ausgereicht. Gemäß dem vorliegenden Jahresabschluss per 31.12.2020 ergab sich ein Darlehensvolumen von insgesamt ca. 14 Mio. €, welches bereits um einen Betrag von ca. 10,6 Mio. € wertberichtigt worden ist. Hiernach sind Darlehensforderungen in Höhe von ca. 3,3 Mio. € verblieben, die einzig gegenüber der Tochtergesellschaft livin FRANKFURT I GmbH bestehen. Das Darlehensvolumen gegenüber der livin FRANKFURT I GmbH ist in 2021 noch einmal um ca. 3,6 Mio. € angestiegen, so dass sich aktuell eine Gesamtforderung in Höhe von ca. 6,9 Mio. € ergibt.

Aufgrund meiner vorausgehenden Ausführungen bei den Beteiligungen ist einzig bei den Darlehensforderungen gegenüber livin FRANKFURT I GmbH davon auszugehen, dass eine Werthaltigkeit der Forderungen gegeben ist. Dies jedoch nur für den Fall, dass eine Finanzierung der livin FRANKFURT I GmbH gesichert ist.

Zur Bewertung der Forderungen wird davon ausgegangen, dass die Verhandlungen zwischen der livin FRANKFURT I GmbH und der Volksbank Frankfurt und der LBBW als Konsortialpartner zu einem positiven Ergebnis führen. Die sodann zu erwartenden Darlehensrückzahlungen der livin FRANKFURT I GmbH an die EVAN Group plc ergeben sich in Höhe von ca.:

6.900.000,00 €

2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

2.3.1. Ansprüche aus ausstehenden Einlagen

Das Stammkapital der EVAN Group plc beträgt 27,0 Mio. € mit gleich vielen Stammaktien zu je 1,00 €. Das Stammkapital ist nach Auskunft der

Geschäftsführer vollständig eingezahlt; offene Einlagen bestehen nicht. Einzahlungsbelege liegen jedoch nicht zur Prüfung vor. Es haben sich bislang keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen das Stammkapital nicht ordnungsgemäß geleistet und vollständig zur freien Verfügung der Director/Vorstandsmitglieder gestanden hat, so dass ich unter dieser Position keine Ansprüche ausweise.

0,00 €

2.3.2. Sonstige Ansprüche

Für eventuelle sonstige Ansprüche aus Steuer-, Versicherungserstattungen oder ähnliches, welche bislang nicht bekannt geworden sind, weise ich vorsorglich nur einen Erinnerungswert aus in Höhe von:

1,00 €

3. Geldkonten

3.1. Kassen

Ein Bargeldbestand ist nicht vorhanden.

0,00 €

3.2. Bankguthaben

Es wird davon ausgegangen, dass sich aktuell kein nennenswertes Guthaben auf den Geschäftskonten der EVAN Group plc bei der Credit Suisse ergibt. Ein Vermögenswert ist daher nicht anzusetzen.

0,00 €

4. Insolvenzspezifische Ansprüche

Eventuelle anfechtungsrechtlich relevante Sachverhalte und eventuelle Haftungsansprüche gegen die Direktoren der EVAN Group plc, die sich hauptsächlich auf die noch zu überprüfenden Geldabflüsse an die Tochtergesellschaften EVAN Management AG und Hotech Capital AG, beide mit Sitz in der Schweiz, beziehen, konnten bisher noch nicht weiter vertieft werden. Zudem wären etwaige Ansprüche gegen den ehemaligen Director/Vorstandsmitglied Dr. Nave nach jetzigem Stand der Ermittlungen nicht werthaltig. Insofern ist hierfür nur ein Erinnerungswert anzusetzen in Höhe von:

1,00 €

5. SUMME AKTIVA

ENTWURF 22.07.2022

Als Ergebnis der hypothetischen Masseverwertung des Vermögens der potentiellen Insolvenzschuldnerin ergibt sich eine voraussichtliche freie Masse in Höhe von:

7.114.100,86 €

II. PASSIVA

1. Aus- und Absonderungsrechte

Nach den Angaben in dem geprüften Jahresabschluss per 31.12.2019 und dem Entwurf des aufgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2020 der EVAN Group plc bestehen an den wesentlichen Vermögenspositionen der Beteiligungen und der Intercompany-Forderungen derzeit keine nach den Masseverbindlichkeiten vorrangig zu bedienenden Aus- und Absonderungsrechte. Auch ansonsten sind keine Drittrechte bekannt geworden.

0,00 €

2. Massekosten nach § 54 InsO

Die voraussichtlichen Massekosten in einem hypothetischen Insolvenzverfahren über das Vermögen der EVAN Group plc ergeben sich wie folgt:

| | |
|--|----------------------------|
| Sachverständigenvergütung, ca.: | 3.500,00 € |
| Gerichtskosten Insolvenzverfahren, ca.: | 100.000,00 € |
| Vergütung vorl. Insolvenzverwalter, ca.: | 210.000,00 € |
| Verwaltervergütung gemäß §§ 1, 2 InsVV, ca.: | 525.000,00 € |
| Gläubigerausschuss- und sonstige Kosten ca.: | 50.000,00 € |
| Summe: | <u>888.500,00 €</u> |

Diesem Vergütungsansatz liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Bezogen auf die freie Masse von gerundet 7.600.000 € wurde für das Eröffnungsverfahren ein voller Satz gem. § 1, 2 InsVV zugrunde gelegt. Für das eröffnete Verfahren wird der 2,5-fache Satz gem. § 1, 2 InsVV angesetzt.

Im Ergebnis reicht der hypothetische Massebestand damit voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten aus (§ 207 InsO). Massekosten gemäß § 54 InsO sind somit anzusetzen in Höhe von:

888.500,00 €

3. Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO

In einem Insolvenzfall sind aus der Verwertung der Beteiligungen, dem Forderungseinzug und anderen Abwicklungstätigkeiten Masseverbindlichkeiten in Bezug auf Notar-, Beratungs-, Finanzbuchhaltungs- und Abschlusskosten und ähnliches zu berücksichtigen, so dass rein vorsorglich Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 InsO berücksichtigt werden in Höhe von ca.:

150.000,00 €

Der hypothetische Massebestand wird daher auch voraussichtlich zur Deckung der sonstigen Masseverbindlichkeiten ausreichen (§ 208 InsO).

4. Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO

In einem potenziellen Insolvenzverfahren über das Vermögen der EVAN Group plc ist nach bisherigen Erkenntnissen mit folgenden Insolvenzforderungen zu rechnen:

4.1. Anleihegläubiger

Am 31.07.2017 beschloss die Gesellschaft die Ausgabe von unbesicherten vorrangigen Anleihen mit einem Gesamthöchstbetrag von 125.000.000,00 € zu einem Nennwert von 1.000,00 € pro Anleihe und einer jährlichen Verzinsung von 6 % mit Endfälligkeit am 31. Juli 2022.

Zum 31. Dezember 2020 wurden 46.717.000,00 € an Anleihen zur Verfügung gestellt, von denen 21.183.000,00 € vollständig gezeichnet und eingegangen sind. Im Jahre 2021 ist das Volumen auf insgesamt ca. 22.778.000,00 € angestiegen. Die Anleihen wurden im Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) einbezogen. Die Zinsbelastungen für 2020/2021 wurden angabegemäß bezahlt. Für den Zinszeitraum August 2021 bis Juli 2022 werden die Zinslasten mit einem Volumen in Höhe von insgesamt 1.366.680,00 € angesetzt.

Die nach der Eröffnung eines potentiellen Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rang nach den übrigen Insolvenzforderungen zu befriedigen.

Zusammengefasst ergeben sich die Forderungen der Anleihegläubiger gemäß § 38 InsO wie folgt:

ENTWURF 22.07.2022

| | |
|----------------------|-----------------|
| – derzeit ausgegeben | 22.778.000,00 € |
| – Zinsen 2021/ 2022 | 1.366.680,00 € |
| | <hr/> |

Die Anleihegläubigerforderungen gemäß § 38 InsO summieren sich somit auf:

24.144.680,00 €

4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung

Sonstige Verbindlichkeiten gemäß § 38 InsO aus Lieferungen und Leistungen werden vorerst nicht berücksichtigt, da alle anfallenden Kosten immer zeitnah bezahlt werden, so dass zu einem Stichtag eines potentiellen Eröffnungsverfahrens, wenn überhaupt, nur marginale Verbindlichkeiten zu berücksichtigen wären.

0,00 €

4.3. Eventualverbindlichkeiten

Mit Bürgschaftsurkunde vom 28.06.2021 hat sich EVAN Group plc für Finanzierungsverbindlichkeiten der Livin I Frankfurt GmbH gegenüber der Colletor Bank für einen Betrag bis zu 32.5000.000,00 € verbürgt. Nach dem derzeitigen Stand und den Planungsprämissen wird davon ausgegangen, dass für die Livin I Frankfurt GmbH eine Umfinanzierung erfolgt und die Bürgschaft gegenüber der Colletor Bank nicht in Anspruch genommen wird. Verbindlichkeiten aus Eventualverbindlichkeiten wären entsprechend nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Fall, einer Insolvenz der livin FRANKFURT I GmbH die bestellten Grundschulden am Vermögen der livin FRANKFURT I GmbH möglicherweise nicht ausreichen, um die Gesamtforderung der Colletor Bank zu befriedigen. Nicht geprüft, aber auch nicht ausgeschlossen ist, dass im Falle der Insolvenz der Livin I Frankfurt GmbH Kapitalersatzansprüche gem. § 135 InsO gegen EVAN Group plc entstehen und ggf. in einem hypothetischen Insolvenzverfahren von EVAN Group plc im Rang des § 38 InsO zu berücksichtigen wären. Ausgehend von den diesem Gutachten zugrundeliegenden Planungsprämissen erfolgt kein Ansatz aus Eventualverbindlichkeiten.

0,00 €

5. Insolvenzgläubiger gemäß § 39 InsO

5.1. Darlehensforderungen verbundener Unternehmen /Gesellschafter

Nach dem vorläufigen Abschluss per 31.12.2020 bestehen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ca. 8 Mio. € hauptsächlich gegenüber den Firmen „UNIMO“, „Ulrich Gerstner“ und „Quintus“, die aufgrund der Gesellschafteridentitäten -für Zwecke des Gutachtens- als nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO betrachtet werden.

Den nachrangigen Gläubigern steht keine quotale Befriedigung zur Verfügung.

0,00 €

5.2. Anleiheverzinsung für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung

Wie vorausgehend bei den Anleihegläubigern ausgeführt, sind die nach der Eröffnung eines potentiellen Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rang nach den übrigen Insolvenzforderungen zu befriedigen.

Auch für diese nachrangigen Gläubigerforderungen steht keine quotale Befriedigung zur Verfügung.

0,00 €

6. SUMME PASSIVA

Es ergibt sich eine hypothetische Passivmasse in Höhe von:

25.183.180,00 €

III. Vorläufiges Ergebnis einer hypothetischen Schlussrechnung

Für die Insolvenzgläubiger ergibt sich stichtagsbezogen und fortgeschrieben auf den Zeitpunkt einer hypothetischen Insolvenzantragstellung folgendes Ergebnis:

| | | |
|---|-----|-----------------------|
| Massebestand | | 7.114.089,86 € |
| abzüglich | | |
| Massekosten | ./. | 888.500,00 € |
| Masseverbindlichkeiten | ./. | 150.000,00 € |
| ergibt einen Betrag für die Verteilung von: | | <u>6.075.589,86 €</u> |

Bei Insolvenzgläubigern mit einem Volumen in Höhe von ca. 24.144.680,00 € entspricht dies einer Quote in Höhe von ca.: **25,16 %**

6.3 Befriedigungsaussichten im Restrukturierungsplan

Die Verbesserung der Befriedigungsaussichten im Restrukturierungsplan ergeben sich im Wesentlichen durch

- höhere Wertrealisierung aus den Projekten, insbesondere Frankfurt, durch Vermeidung nachteiliger Effekte einer Insolvenz der Konzernmutter auf Anschlussfinanzierungen etc.;
- die Finanzierungszusage [der Gesellschafter] für die zum 30.07.2022 aufgelaufenen Zinsen, die hierdurch voll befriedigt werden (gegenüber einer nur quotalen Befriedigung im Insolvenzscenario); und
- die erheblich geringeren Verfahrenskosten des StaRUG-Verfahrens gegenüber einem (Regel-)Insolvenzverfahren

Wie sich aus dem vorstehenden Zahlenwerk zu Ziffer I. 6. ergibt, stehen im Falle eines Insolvenzverfahrens 7.114.089,86 € zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung. Nach dem Restrukturierungsplan erhalten die Anleihegläubiger zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1.366.680,00 € für die aufgelaufenen Zinsen für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022.

Hiervon abzuziehen sind die Kosten des Restrukturierungsverfahrens. Diese setzen sich zusammen aus Gerichtskosten und den Kosten des Restrukturierungsbeauftragten. Die Gerichtskosten betragen nach den Bestimmungen des GKG i.V.m. KV 2511 1.000,00 € Festgebühr. Hinzukommen die Kosten gem. KV 2512 in Höhe von geschätzt 1.500,00 €. Desweiteren sind die Auslagen für einen Sachverständigen zu berücksichtigen. Diese werden auf 2.500,00 € geschätzt. Gerichtskosten ergeben sich damit in Höhe von 5.000,00 €. Der Restrukturierungsbeauftragte wird im Regelfall mit einem Stundensatz von 350,00 € vergütet (§ 81 Abs. 3 StaRUG). Da es sich bei der Schuldnerin um eine reine Finanzholding handelt, die keine Arbeitnehmer beschäftigt und keinen operativen Geschäftsbetrieb führt, wird der Regelfall angenommen und der Aufwand für den Berechnungszweck mit 100 Stunden geschätzt. Die Kosten des Restrukturierungsbeauftragten werden daher auf 35.000,00 € angesetzt. Die Kosten des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger werden geschätzt auf 98.000 € (einschließlich Auslagen, insbesondere für rechtliche Beratung). Insgesamt werden die Kosten des Restrukturierungsverfahrens damit geschätzt auf 138.000,00 €.

Die Forderungen der Anleihegläubiger inklusive Zinsen betragen 24.144.680,00 €. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses eines Restrukturierungsverfahrens ergibt sich daher folgende Quotenberechnung.

| | | |
|---|-----|-----------------------|
| Massebestand | | 7.114.089,86 € |
| zuzüglich | | 1.366.680,00 € |
| abzüglich | | |
| Verfahrenskosten | ./. | 138.000,00 € |
| ergibt einen Betrag für die Verteilung von: | | <u>8.342.769,86 €</u> |

Bei Insolvenzgläubigern mit einem Volumen in Höhe von ca. 24.144.680,00 € entspricht dies einer Quote in Höhe von ca.: **34,55 %**

6.4 Ergebnis

Im Falle einer Insolvenz können die Gläubiger der Schuldnerin demnach mit einer Befriedigungsquote von rund 25 % rechnen.

Demgegenüber führt die in diesem Restrukturierungsplan vorgesehene Regelung für die Anleihegläubiger planmäßig zu einer Befriedigung in Höhe von 34,55 %. Hinzu kommt noch der in den geänderten Anlagebedingungen vereinbarte Besserungsschein durch Beteiligung am Liquidationserlös der Schuldnerin.

Mithin stehen die Planbetroffenen durch den vorgeschlagenen Restrukturierungsplan deutlich besser als im Falle der ansonsten unausweichlichen Insolvenz der Schuldnerin.

7. Vermögenübersicht / Ertragsplanung / Finanzplanung

Vermögensübersicht

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragsplanung)

Liquiditätsplan (Finanzplanung)

8. Erklärung zur Bestandsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG)

Durch die Umsetzung der in diesem Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin beseitigt und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihre Bestandsfähigkeit sichergestellt.

Bei der Prognose zur Bestandsfähigkeit ist zu beachten, dass es sich bei der Schuldnerin nicht um ein operativ tätiges Unternehmen, sondern um ein reines Kapitalsammelbecken handelt. Die wesentlichen Faktoren für die dauerhafte Bestandsfähigkeit der Schuldnerin sind damit einerseits die erwarteten Zuflüsse aus den Beteiligungen an Projektgesellschaften und andererseits ihre Verschuldung bei Finanzgläubigern, also insbesondere die Verbindlichkeiten aus der EVAN-Anleihe.

Für eine dauerhafte Bestandsfähigkeit der Schuldnerin müssen die Rückflüsse zu den Verbindlichkeiten aus der Anleihe sowohl zeitlich als auch im Volumen kongruent sein. Nur so ist sichergestellt, dass die Schuldnerin ihren Verpflichtungen der Höhe nach und zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nachkommen kann.

Durch die im Plan vorgesehene Änderung der Bedingungen der EVAN-Anleihe werden diese Ziele erreicht: Das wesentliche werthaltige Asset der Schuldnerin ist die Darlehensforderung gegen die livin FRANKFURT I GmbH. Dementsprechend wird durch die Regelungen dieses Plans das Volumen der Rückzahlung an die Anleihegläubiger durch Herabsetzung der Nominalen an die zu erwartenden Rückflüsse aus dieser Beteiligung im Zusammenhang mit dem Bauprojekt in Frankfurt angepasst. Da Fertigstellung und Verkauf der Immobilien in Frankfurt erst Ende 2023 erwartet werden, wird auch die Fälligkeit der Rückzahlung der Anleihe entsprechend verschoben.

Diese Effekte zeigen sich folgerichtig in der unter Ziffer 7 vorgelegten, integrierten Ertrags- und Finanzplanung der Schuldnerin.

Aufgrund der Abhängigkeit von dem Projekt in Frankfurt ist die Vorlage einer dort zur Fertigstellung der Bauarbeiten benötigten, neuen Bankfinanzierung eine Planbedingung dieses Restrukturierungsplans.

Die Schuldnerin hat parallel zur Erstellung dieses Restrukturierungsplans intensive Verhandlungen und Abstimmungen mit einem wesentlichen Teil der Anleihegläubiger bzw. deren Vertretern geführt. Das vorgestellte Konzept ist daher im Grundsatz bereits abgestimmt und hat entsprechend eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit.

B. Gestaltender Teil

1. Keine Gläubigergruppen

In dem vorliegenden Restrukturierungsplan werden keine Gläubigergruppen gebildet (siehe Erläuterung oben Ziffer 5.2).

2. Änderung der Rechtsstellung der Planbetroffenen

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf die im Darstellenden Teil dieses Restrukturierungsplans gemachten Ausführungen wird Bezug genommen. Diese werden zur Grundlage der Festsetzungen des gestaltenden Teils gemacht. Für die Auslegung der im gestaltenden Teil dieses Restrukturierungsplans getroffenen Festsetzungen sollen keine Umstände außerhalb dieses Restrukturierungsplans herangezogen werden. Maßstab für die Auslegung und den Geltungsbereich der Festsetzungen dieses Restrukturierungsplans sind ausschließlich die in diesem Plan und seinen Anlagen getroffenen Aussagen und Erläuterungen. Soweit erläuternde Umstände sich nicht aus diesem Plan oder seinen Anlagen selbst ergeben, können und sollen sie für die Auslegung seiner Festsetzungen nicht herangezogen werden. Soweit sich aus den Anlagen zu diesem Restrukturierungsplan und dem Restrukturierungsplan selbst Widersprüche ergeben, gelten vorrangig die Erläuterungen, Bestimmungen und Festsetzungen dieses Restrukturierungsplans.

Die Parteien dieses Restrukturierungsplans, das heißt die in seine Regelungswirkung einbezogenen Planbetroffenen und die Schuldnerin, stellen durch die Annahme dieses Restrukturierungsplans fest, dass sie dessen Umsetzung in der zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung und mit dem sich aus ihr ergebenden Inhalt wünschen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Plans oder Teile von ihnen unvollständig, unwirksam, anfechtbar oder nichtig sein oder werden, so beschließen die Parteien dieses Restrukturierungsplans mit der Annahme dieses Plans, dass dies keinen Einfluss auf die Geltung der betroffenen Bestimmung oder des gesamten Plans im Übrigen hat. Der nicht betroffene Bestimmungsteil, sämtliche übrigen Bestimmungen des Plans und der Plan in Gänze bleiben wirksam und vollziehbar. Die Parteien stellen mit der Annahme dieses Restrukturierungsplans fest, dass an die Stelle einer unvollständigen, unwirksamen, anfechtbaren oder nichtigen Bestimmung oder des Teils von ihr eine wirksame und vollständige Bestimmung oder ein Teil von ihr treten soll, die dem mit diesem Restrukturierungsplan verfolgten Regelungsziel, so wie es in dieser Urkunde seinen Ausdruck findet und sich durch anerkannte Methoden der Auslegung ermitteln lässt, am nächsten kommt. Die Parteien dieses Restrukturierungsplans sind sich mit dessen Annahme darüber einig, dass es für diese Ersetzung oder Ergänzung und Auslegung keiner erneuten Beschlussfassung über den Plan oder seine Ergänzung bedarf, sondern diese

von der Annahme des Plans und seiner Regelungsziele gedeckt ist und eine automatische Ersetzung/Ergänzung vom Willen der Parteien gedeckt ist. Dabei erkennen die Parteien dieses Restrukturierungsplans insbesondere an, dass die Beschlussfassung über diesen Restrukturierungsplan und dessen Vollzug sanierungstypisch unter großem Zeitdruck erfolgen, was einerseits mögliche Vertragslücken nicht ausschließen lässt, andererseits das Erfordernis einer nochmaligen Befassung der Planbetroffenen im Falle ihrer Offenbarung hinter dem Risiko des Scheiterns der Sanierung infolge Zeitablaufs zurücktreten lässt.

Die Planbetroffenen erkennen an, dass Zahlungen der Schuldnerin nach Rechtskraft dieses Restrukturierungsplans bzw. des ihn bestätigenden gerichtlichen Beschlusses vorrangig als auf Ansprüche geleistet gelten, die aus diesem Restrukturierungsplan resultieren bzw. durch ihn gestaltet wurden. Abweichende Tilgungsbestimmungen, wonach Zahlungen der Schuldnerin nach Rechtskraft zunächst auf andere Leistungen als solche aus diesem Restrukturierungsplan geschuldete verrechnet werden, sind unwirksam, soweit nicht die Schuldnerin zuvor ausdrücklich schriftlich zustimmt oder die Schuldnerin selbst eine eindeutige, schriftliche abweichende Tilgungsbestimmung trifft.

2.2 Allgemeine Erklärungen der Schuldnerin zum Restrukturierungsplan

Die Schuldnerin erklärt mit rechtlich verbindlicher Wirkung, die vorbehaltlich zeitlicher früherer Geltung kraft Gesetzes mit Vorlage dieses Restrukturierungsplans eintritt:

1. Die Regelungen dieses Restrukturierungsplans sowie der Plan als solches wird den Planbetroffenen zur Abstimmung und Beschlussfassung mit dem Ziel einer verbindlichen Regelung zwischen der Schuldnerin und sämtlichen Planbetroffenen vorgelegt.
2. Der Geschäftsbetrieb des Gesamtkonzerns wird in einer die Ziele dieses Restrukturierungsplans nicht gefährdenden Art und Weise bis zu dessen Rechtskraft fortgeführt. Für die Dauer der Restrukturierungssache bzw. bis zur Erfüllung sämtlicher aus und im Zusammenhang mit ihm begründeten Verpflichtungen unterlässt die Schuldnerin sämtliche Maßnahmen, welche sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden.

2.3 Gestaltung der Restrukturierungsforderungen

Die Planbetroffenen erklären gegenüber der Schuldnerin, gegenüber allen übrigen Planbetroffenen und gegenüber allen übrigen, nicht in die Regelungswirkung dieses Plans einbezogenen Gläubigern:

1. Wir stimmen den Regelungen dieses Restrukturierungsplans und den in ihm getroffenen Festsetzungen auf Grundlage der in ihm gegebenen Erklärungen vorbehaltlos und vollständig zu.
2. Im Hinblick auf die Restrukturierung der EVAN-Anleihe beschließen wir folgende Änderungen der Anleihebedingungen der EVAN-Anleihe:

- a. Unter der Ziffer 12. (*TERMS AND CONDITIONS*) der Anleihebedingungen wird die Einleitung der Anleihebedingungen – einschließlich der Tabelle mit den wesentlichen Eckdaten der EVAN-Anleihe – geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»12. TERMS AND CONDITIONS IN THE FORM AS AMENDED BY THE LEGALLY VALID RESTRUCTURING PLAN RESOLVED ON [●] 2022

| | |
|---|---|
| Issuer | EVAN Group plc |
| Address | St. Christopher Street 168, Valetta VLT 1467, Malta |
| Registration No. | C 55616 |
| Security | Senior unsecured Bond, Private Placement |
| Industry | Real Estate |
| Country | Malta |
| LEI | 213800E8WDF8XYB8O08 |
| ISIN | DE000A19L426 |
| WKN | A19L42 |
| Tenor | [●] |
| Currency | Euro (€) |
| Reduced Volume | [6,901,734.00] Euro |
| Par amount | [303.00] Euro |
| Further claims of the Bondholders | Debtor Warrant (<i>Besserungsschein</i>) |
| Maturity | [30 June / 31 July] 2024 |
| Listing | Listing on Frankfurt Stock Exchange (Open Market – <i>Freiverkehr</i>) |
| Principal Paying Agent | flatexDEGIRO Bank AG, Frankfurt / Main |
| Jurisdiction for the Terms and Conditions of the Bond | Germany |

The terms and conditions (the "Terms and Conditions") govern the rights and obligations of the Issuer (as such term is defined below) and the Bondholders (as such term is defined below), and provide more detailed information about the issuance of senior unsecured bonds (the "Bonds") due and payable in 2024, in the aggregate principal amount of [6,901,734.00] Euro ([six million nine hundred and one thousand seven hundred thirty four] Euro), bearing interest at fixed rate by and including 30 July 2022 issued by Evan Group plc (GIG plc No C55616), with its seat at 168, St. Christopher Street, Valetta VLT1467, Malta (the "Issuer"). The issues of the Bonds was approved by a decision of the board of directors of the Issuer dated 3 July 2017, as amended by a decision of the board of directors of the Issuer dated [●] 2022 and a resolutions of the **creditors concerned** pursuant to the German Act on the Stabilisation and Restructuring Framework for Companies (Corporate Stabilisation and Restructuring Act) (*Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG*).«

- b. Ziffer 12.1 (*General Characteristics of the Bonds – Form, Type Denomination, Class*) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»The Bonds are certified securities, in bearer form (represented by the Global Note, as such term is defined below), are issued in the quantity of [22,778] ([twenty two thousand seven hundred seventy eight]) bonds in a denomination of [303.00] Euro ([three hundred and three] Euro) each, and are listed securities for trading on the Frankfurt Stock Exchange (Open Market – *Freivkehr*). No pre-emptive or conversion rights shall attach the Bonds.«

- c. In Ziffer 12.11 (*Interest*) der Anleihebedingungen wird der erste Absatz geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»The Bonds shall bear interest on their original principal amount in the amount of 1,000.00 ([one thousand]) Euro per Bond at a fixed rate of 6% per year until 31 July 2022 (excluding).«

In Ziffer 12.11 (*Interest*) der Anleihebedingungen wird in dem zweiten Absatz nach dem bisherigen Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

»The payment of interest for the Interest Period from 31 July 2012 to 30 July 2022 (including) is due and payable 5 (five) months after the Restructuring Plan resolved on [●] 2022 becomes legally effective.«

In Ziffer 12.11 (*Interest*) der Anleihebedingungen wird der erste Satz des dritten Absatzes geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»For the purposes of these Terms and Conditions, "Interest Period" means the period from and including the Issue Date to and excluding the first Interest Payment Date, and each subsequent period from and including the Interest Payment Date to and excluding the next Interest Payment Date until 31 July 2022 (excluding).«

Ziffer 12.14 (*End of Interest Accrual*) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»The Bonds shall cease bearing interest as of 31 July 2022 (excluding).«

- d. Die Anleihebedingungen werden um eine neue Ziffer 12.13a ergänzt, die Folgendes regelt:

»12.13a *Debtor Warrant / Appreciation in Value*

As compensation for their restructuring contributions in the context of the restructuring of the Bonds resolved in July 2022, the Bondholders have a claim to payment of a debtor warrant (*Besserungsschein*) (the "Debtor Warrant"). The Debtor Warrant is granted in such a way that the Bondholders will receive the liquidation proceeds exceeding the liabilities (which include (i) all cost for the realisation of all assets and the liquidation of the Issuer and (ii) a lump sum handling fee in favour of Evan Management AG in the amount of 150,000.00 (one hundred and fifty thousand Euro per year). However, such liabilities do not include any and

all claims of the creditors UNIMO Real Estate Holding AG [●], UNIMO Retail Properties III GmbH [●], Quintus AG and IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG each against the Issuer.

In this context, UNIMO Real Estate Holding AG, UNIMO Retail Properties III GmbH, Quintus AG and IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG each have entered with the Issuer into a subordination agreement – subject to the condition precedent that the restructuring plan becomes final and binding (*rechtskräftig*) – with respect to claims arising from the 4,824 Bonds currently held by them, according to which they (a) have subordinated such claims against the Issuer in the rank of Section 39 para 1 No. 5 InsO and (b) have agreed that – outside of an insolvency – payments to such claims shall only be made after all claims of the other Bondholders have been completely settled. The aforementioned companies undertake to hold the 4,824 Bonds in their securities accounts in a blocked manner; in deviation therefrom, a transfer to affiliated companies is permissible in each case if such affiliated companies also hold the respective Bonds in a correspondingly blocked manner.

In addition, IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG, UNIMO Order Center I GmbH and the heirs to Mr. Ulrich Gerstner, Mr. Patrick Gerstner, Dr. Nicolai Gerstner and Ms. Mercedes Geenen, each have entered into subordination agreements – subject to the condition precedent that the restructuring plan becomes final and binding (*rechtskräftig*) – with (i) livinit GmbH, (ii) livin BERLIN I GmbH & Co.KG, (iii) livin1 GmbH (Würzburg) and (iv) livin FRANKFURT I GmbH, (together the “**Relevant Subsidiaries**”) according to which IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG, UNIMO Order Center I GmbH and the heirs to Mr. Ulrich Gerstner, Mr. Patrick Gerstner, Dr. Nicolai Gerstner and Ms. Mercedes Geenen, have (a) agreed that their claims against the Relevant Subsidiaries shall only be satisfied after any claims of the Issuer against the Relevant Subsidiaries have been completely settled and (b) in case of an insolvency of a Relevant Subsidiary, shall

forward any distributions received in the insolvency proceedings to the Issuer until the Issuer's claims against the respective Relevant Subsidiary have been completely settled. In this context, the Issuer shall be entitled to collect the distributions directly under the insolvency proceedings on the basis of a power of attorney for collection.

The claims under this Debtor Warrant regarding the individual Bonds rank *pari passu* among themselves. If partial payments are made on this Debtor Warrant, these will be distributed pro rata among the Bondholders.

If and to the extent that any payments become due and payable under this Debtor Warrant, such payments shall be made to the Bondholders via the Principal Paying Agent, and Clearstream Banking AG.

Claims under this Debtor Warrant are limited to a maximum amount of [697.00] ([six hundred ninety seven]) Euro per Bond. With regard to the maturity of the debtor warrant, the provisions in Clauses 12.14 und 12.15 of these Terms and Conditions apply accordingly.

The Joint Representative shall have the right to review the financial statements of the Issuer and the material documents in connection with the liquidation of the Issuer.«

- e. Ziffer 12.15 (*Final Redemption*) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»Unless previously redeemed or purchased by the Issuer and cancelled as specified below, the entire principal amount of the Bonds (i.e. 303.00 (three hundred three) Euro for each Bond) shall be redeemed in a single payment on 31 July 2024 (the "Final Redemption Date") in accordance with these Terms and Conditions. The redemption of the Bonds will leave any claims of the bondholders under the Debtor Warrants unaffected.«

- f. Ziffer 12.16 (*Early Redemption at the Option of the Issuer*) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»The Issuer shall be entitled at any time to redeem the Bonds prior to the Final Redemption Date at its option in whole or in part at par (100%; i.e. 303.00 ([three hundred three]) Euro for each Bond). [Prior to any early redemption, the Issuer will inform the Joint Representative and seek its advice with respect to the intended early redemption and its scope (the "Consultation Obligation"). However, an early redemption of the Bonds shall not occur before the expiry of a 5 months' period after the restructuring plan became final and binding. The redemption of the Bonds will leave any claims of the bondholders under the Debtor Warrants unaffected.]«

- g. In Ziffer 12.22 (*Breach of Obligations, Insolvency / Liquidation*) der Anleihebedingungen wird im Anschluss an die bisherigen Regelungen noch folgender neuer Absatz ergänzt::

»Restructuring proceedings in accordance with the German Act on the Stabilisation and Restructuring Framework for Companies (Corporate Stabilisation and Restructuring Act) (*Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG*) neither constitute a "breach of obligations" nor an "insolvency" nor a "liquidation" under these Terms and Conditions.«

- h. Die Ausführungen unter Ziffer 12.17 (*Purchase of the Bonds*) der Anleihebedingungen werden ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»[intentionally left blank]«

- i. Die Ausführungen unter Ziffer 12.23 (*Financial Covenants*) der Anleihebedingungen werden ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»[intentionally left blank]«

- j. Die Ausführungen unter Ziffer 12.24 (*Consequence of a breach of the obligations set out in Section 12.23*) der Anleihebedingungen werden ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»[intentionally left blank]«

Die Schuldnerin nimmt die vorstehenden Erklärungen der Planbetroffenen an, insbesondere stimmt die Schuldnerin als Emittentin der EVAN-Anleihe den beschlossenen Änderungen der Anleihebedingungen der EVAN-Anleihe zu.

2.4 Einräumung einer Put-Option für die Anleihegläubiger

Die UNIMO Retail Properties II GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 8635, Geschäftsanschrift: Georg-Bleibtreu-Straße 10, D-46509 Xanten („**Käuferin**“) hat mit der als **Anlage B.2.4-1** beigefügten Erklärung aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft dieses Restrukturierungsplans sämtlichen Gläubigern der EVAN-Anleihe den Kauf und den dinglichen Erwerb der Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe gemäß des als **Anlage B.2.4-2** beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrags für die Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe angeboten. Die Personen Nicolai Gerstner, Patrick Gerstner und Mercedes Geenen haben [in ihrer Funktion als Erben ihres Vaters Ulrich Gerstner in ungeteilter Erbengemeinschaft] ("**Garantiegeber Put-Option**") mit der als **Anlage B.2.4-3** beigefügten Erklärung aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft dieses Restrukturierungsplans den Anleihegläubigern angeboten, die Verpflichtungen der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zu garantieren.

Das Angebot der Käuferin sowie der Garantiegeber Put-Option kann von den Anleihegläubigern der EVAN-Anleihe abweichend von den Bestimmungen der §§ 145, 147 ff. BGB ab Rechtskraft des Restrukturierungsplans innerhalb eines Zeitraums von 4 (vier) Monaten durch Erklärung in Textform gegenüber der Käuferin angenommen werden. Die Schuldnerin verpflichtet sich, unverzüglich nachdem der Restrukturierungsplan Rechtskraft erlangt hat, dies (i) auf der Website der Schuldnerin und (ii) durch eine Corporate News über ein Medienbündel bekannt zu geben. Die Annahmeerklärung der Anleihegläubiger („**Annahmeerklärung**“) hat (i) die Anzahl der von dem Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen, bezüglich derer er das Angebot annimmt, (ii) die Kontonummer des Anleihegläubigers, auf die der Kaufpreis für die verkauften Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe zu überweisen ist, sowie (iii) die Kontaktdaten des Anleihegläubigers sowie seiner Depotbank zu enthalten. Ein Muster für eine entsprechende Annahmeerklärung ist diesem Restrukturierungsplan als **Anlage B.2.4-4** beigefügt.

3. Einschränkung der Rechte der Schuldnerin

Die Schuldnerin kann über Anteile an Relevanten Tochtergesellschaften und Forderungen gegen Relevante Tochtergesellschaften nur verfügen und zu einer solchen Verfügung nur verpflichtet, wenn der Restrukturierungsbeauftragte nach Prüfung bestätigt, dass dies kein wirtschaftliches Risiko für Anleihegläubiger darstellen kann.

4. Neue Finanzierung

Die Aufnahme einer neuen Finanzierung ist im Rahmen dieses Restrukturierungsplans nicht vorgesehen.

5. Minderheitenschutz

Der vorliegende Restrukturierungsplan sieht die Bereitstellung von Mitteln nach § 64 Abs. 3 StaRUG nicht vor.

Die Schuldnerin behält sich jedoch vor und weist ausdrücklich darauf hin, dass sie ggf. nach dem Ergebnis einer etwaigen Vorprüfung oder der Erörterung dieses Restrukturierungsplans diesen um die Bereitstellung entsprechender Mittel noch im Termin ergänzt (§ 45 Abs. 4 S. 1 StaRUG i.V.m. § 240 InsO), sollte dies aus ihrer Sicht erforderlich werden, um den Erfolg der beabsichtigten Gesamtsanierung nicht zu gefährden. Die Schuldnerin weist darauf hin, dass im Falle einer solchen Bereitstellung von Mitteln noch im Termin ein etwaiger Widerspruch einzelner oder mehrerer Planbetroffener gegen die Bestätigung des Plans möglicherweise unzulässig ist oder werden kann.

6. Berichtspflichten der Schuldnerin und Planüberwachung

Es wird eine Planüberwachung (§ 72 StaRUG) bis zur vollständigen Befriedigung der Planbetroffenen aus dem Besserungsschein angeordnet. Die Schuldnerin hat zu folgenden Themen [vierteljährlich / monatlich] zu berichten und dem Restrukturierungsbeauftragten Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren. Dem Restrukturierungsbeauftragten werden die hiermit im Zusammenhang stehenden folgenden Überwachungsaufgaben übertragen:

- finanzielle Situation der Schuldnerin und der Relevanten Tochtergesellschaften sowie Stand der Projektentwicklung und Abverkäufe bei den Relevanten Tochtergesellschaften; und
- Auszahlung des Besserungsscheins gemäß den in den geänderten Anleihebedingungen enthaltenen Regelungen, einschließlich der vorrangigen Befriedigung der Anleihegläubiger gemäß der Einhaltung der erklärten Rangrücktritte.

7. Erheblicher Rückstand / Wiederaufleben

Die Anwendung des § 69 Abs. 1 und Abs. 2 StaRUG wird ausgeschlossen. Ein Wiederaufleben kommt nicht in Betracht.

8. Wirksamkeitszeitpunkt und Planbedingung

8.1 Wirksamkeitszeitpunkt

Dieser Restrukturierungsplan tritt mit Rechtskraft des den Plan bestätigenden Beschlusses in Kraft.

8.2 Planbedingung

Die Planbestätigung ist von folgender Planbedingung im Sinne des § 62 StaRUG abhängig:

Anschlussfinanzierung Projekt Frankfurt

Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage eines europäischen Kreditinstituts (Banken oder Sparkassen) für eine Anschlussfinanzierung der livin FRANKFURT I GmbH zur Fortführung oder Umschuldung/Ablösung des bestehenden Darlehens der livin FRANKFURT I GmbH bei der Collekto Bank (Schweden).

9. Anlagen

Diesem Restrukturierungsplan liegen die folgenden Anlagen bei:

- **Anlage A.3.1.3:** Schreiben der SMG vom 05.07.2022 nebst Depotauszug
- **Anlage A.5.3:** Liste der übrigen, nicht planbetroffenen Gläubiger der Schuldnerin gemäß Nr. 5 der Anlage zu § 5 S. 2 StaRUG
- **Anlagenkonvolut A.4.3-1:** Ausgefertigte Vereinbarung über Rangrücktritt zugunsten der Anleihegläubiger und Abtretungsverbot (ausgenommen Unterwerfung unter die gleichlautende Vereinbarung) bezüglich Forderungen unter der Anleihe, dem Besserungsschein, Darlehen und sonstige darlehensähnlichen Forderungen der UNIMO Real Estate Holding AG, UNIMO Retail Properties III GmbH und der Quintus AG, aufschiebend bedingt auf Rechtskraft des Restrukturierungsplans.
- **Anlagenkonvolut A.4.3-2:** Sperrvermerke für Depots der UNIMO Real Estate Holding AG, UNIMO Retail Properties III GmbH und Quintus AG bezüglich der Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe.
- **Anlagenkonvolut A.4.3-3:** Ausgefertigte Erklärungen den IMOTEX Modecenter GmbH & Co. OHG, UNIMO Order Center I GmbH und der Erben nach Herrn Ulrich Gerstner, Herrn Patrick Gerstner, Dr. Nicolai Gerstner und Frau Mercedes Geenen für ihre Darlehensforderungen gegenüber den Relevanten Tochtergesellschaften, aufschiebend bedingt auf Rechtskraft des Restrukturierungsplans.
- **Anlage A.4.3-4:** Ausgefertigte Finanzierungszusage der [Gesellschaft] zur Deckung der am 31.07.2022 fälligen Zinsansprüche aus EVAN-Anleihe, aufschiebend bedingt auf Rechtskraft des Restrukturierungsplans.

- **Anlage B.2.4-1:** Ausgefertigte Erklärungen der UNIMO Retail Properties II GmbH über die Put-Option, aufschiebend bedingt auf Rechtskraft des Restrukturierungsplans.
- **Anlage B.2.4-2:** Kauf- und Übertragungsvertrag für die Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe an UNIMO Retail Properties II GmbH.
- **Anlage B.2.4-3:** Ausgefertigte Erklärung der Garantiegeber unter der Garantiegeber Put-Option.
- **Anlage B.2.4-4:** Muster Annahmeerklärung Kauf- und Übertragungsvertrag für die Schuldverschreibungen der EVAN-Anleihe an UNIMO Retail Properties II GmbH.

10. Rückfragen an den Planverfasser

Für Rückfragen an den Planverfasser und Sachstandsanfragen, insbesondere für deren Beantwortung, wird das Formerfordernis der Schriftform vereinbart. Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

11. Antrag für die Abstimmung

Die Schuldnerin regt an, dass sie selbst und die Planbetroffenen über diesen Restrukturierungsplan wie folgt beschließen mögen:

„Wir stimmen diesem Restrukturierungsplan zu.“

[Xanten], [Datum]

Patrick Gerstner
EVAN Group plc
Director